

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission

36 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat — Au Conseil national***10360. Finanzordnung des Bundes.
Aenderung****Régime des finances fédérales.
Modification**

Siehe Jahrgang 1969, Seite 251

Voir année 1969, page 251

Beschluss des Nationalrates vom 17. März 1970
Décision du Conseil national du 17 mars 1970*Differenzen — Divergences*

Buri, Berichterstatter: Ihre Kommission hat am 28. Mai im Beisein des Herrn Bundesrat Dr. Celio und verschiedener seiner engsten Mitarbeiter zu den Differenzen Stellung genommen, die zufolge der abweichen den Beschlüsse des Nationalrates gegenüber den Beschlüssen des Ständerates entstanden sind. Es handelt sich, wie Ihnen bekannt ist, um recht bedeutende Differenzen. Einmal hat der Nationalrat die sogenannte materielle Beschränkung im Sinne des ursprünglichen Antrages des Bundesrates aufgehoben, im Gegensatz zum Ständerat. Sodann hat er einen neuen Artikel 41quater beschlossen, und im weitern ist der Nationalrat bei den Abzügen bei der Wehrsteuer — neu soll diese nun direkte Bundessteuer heißen — zum Teil wesentlich weitergegangen als unser Rat. Gewisse Kreise sind daher der Meinung, damit habe diese Vorlage den Rahmen einer Mini-Vorlage gesprengt; ich überlasse das Urteil darüber dem Rate.

In einem vom 29. April datierten Bericht des Bundesrates nimmt dieser Stellung zu den verschiedenen divergierenden Beschlüssen. Dem Bundesrat ist deshalb der Vorwurf gemacht worden, er habe die Mitglieder der Kommission und nachher auch jene des Ständerates manipulieren wollen. Der Bundesrat weiss aber sicher, dass so etwas mit Ständeräten nicht möglich ist. In der Kommission stand man denn auch nicht unter diesem Eindrucke, im Gegenteil, man hatte das Gefühl, dieser Bericht des Bundesrates erlaube den Kommissionsmitgliedern, diese Elemente der Information zu verwenden und schon vor der Sitzung sich mit der Meinung des Bundesrates auseinanderzusetzen. Dieser Bericht hat dem Bundesrat und seinen Mitarbeitern auch längere Ausführungen in der Kommissionssitzung erspart und ermöglichte uns am 28. Mai, in der Kommission sofort eine sachliche und konzentrierte Beratung durchzuführen.

Der Bericht ist den übrigen Mitgliedern des Rates angeblich auch abgegeben worden, so dass sie sich auch damit auseinandersetzen konnten. Die Kommission konnte dadurch auf eine allgemeine Aussprache verzichten, und es scheint mir, dass das auch hier empfeh-

lenswert sei und dass man unverzüglich zu den einzelnen Differenzen gehen könne.

Trotz abweichender Beschlüsse zum Nationalrat empfiehlt die Kommission einstimmig, auf die Differenzbereinigung einzutreten. Ob es möglich sein wird, wie das vom Bundesrat vorgesehen ist, die Schlus abstimmung in den beiden Räten in der Juni-Session vorzunehmen und damit die Abstimmung durch Volk und Stände im Herbst durchzuführen, wird sich zeigen. Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1971 benötigt auf jeden Fall rechtzeitig eine Abklärung, weil sonst die Steuererklärungen 1971/72 nicht im Sinne dieser neuen Weisungen ausgefüllt werden könnten.

Das möchte ich zu Beginn sagen und noch einmal wiederholen, es scheint mir wichtiger zu sein, dann zu den einzelnen Differenzen zu reden, als vorgängig in einer allgemeinen Aussprache alle Punkte zu berühren.

*Abschnitt I**Art. 41ter, Abs. 1, Buchstabe c***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Chapitre I**Art. 41ter, al. 1, lettre c***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Buri, Berichterstatter: Bereits im Ständerat hat man bei der ersten Beratung die Anregung gemacht, man sollte hier für die Wehrsteuer einen neuen Namen suchen und sie «allgemeine Bundessteuer» nennen. Die Bezeichnung des Nationalrates «direkte Bundessteuer» ist natürlich präziser als der Ausdruck «allgemeine Bundessteuer». Allgemeine Bundessteuern gibt es noch andere, zum Beispiel die Verrechnungssteuer, die Warenumsatzsteuer, die Stempelabgaben und dergleichen. Es hat sich aber doch gezeigt — und da möchte ich der Anregung beipflichten —, dass es in weiten Kreisen heute nicht mehr verstanden wird, wenn man von der Bezahlung der Wehrsteuer spricht, ganz speziell bei unsren amis romands. On ne voit pas pourquoi nous devrions payer un impôt de défense nationale qui n'aurait plus sa raison d'être.

Es scheint uns also, dass es nicht ungeschickt ist, wenn wir diesen Ausdruck ändern. Die Kommission stimmte in diesem Punkte dem Nationalrat zu. Die neue Bezeichnung «direkte Bundessteuer» wird dann allerdings erst mit dem Ausführungsgesetz zum Verfassungsartikel zur Anwendung kommen. Die entsprechenden Aenderungen sind aber im ganzen Artikel 41ter sinngemäß vorzunehmen. Bei den Uebergangsbestimmungen dagegen bleibt die Bezeichnung «Wehrsteuer», bis ein neues Ausführungsgesetz zur direkten Bundessteuer vorliegt.

Heimann: Ich möchte meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, dass auch unsere Kommission, die wir zur Beratung der Vorlage über die Finanzordnung eingesetzt haben, etwas flexibler geworden ist. Ich erinnere Sie an die etwas mühsamen Diskussionen in der letzten Session, wo eigentlich alle Anträge, die aus der Mitte des Rates gestellt wurden, abgelehnt wurden, insbesondere mit dem Hinweis, man können nicht ohne weiteres Anträge in Fragen entgegennehmen, die nicht gründlich in der Kommission vorbesprochen worden seien. Wir stellen nun immerhin fest, dass der Nationalrat einige

Anträge aus der Mitte des Rates angenommen hat und sich so viel flexibler gezeigt hat als unser Rat. Ich möchte die Gelegenheit benützen und erklären, dass wir uns die Verhandlungsweise des Nationalrates auch etwas zu eignen machen und nicht glauben sollten, dass nur Vorgetragenes aus der Kommission hier ernsthaft diskutiert werden könne. Die ganzen Beratungen verlieren ja ihren Sinn, wenn es nicht möglich ist, spontan Vorschläge zu unterbreiten.

Nun zum Namen der direkten Bundessteuer. Mir ist es persönlich gleichgültig, ob sie «allgemeine Bundessteuer» oder «direkte Bundessteuer» genannt wird. Es ist viel wichtiger, dass der Name «Wehrsteuer» fällt. Im Bericht des Bundesrates zur Differenzbereinigung wird festgestellt, dass es in der Öffentlichkeit keinerlei Unruhe gegeben hat, obschon wir im Begriffe sind, den Namen zu ändern.

Ich behalte mir vor, zu gegebener Zeit zu einigen Anträgen des Nationalrates das Wort zu ergreifen.

Angenommen — Adopté

Art. 41ter, Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

(Clerc, Bolla, Vogt)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 41ter, al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir.

Minorité

(Clerc, Bolla, Vogt)

Adhérer à la décision du Conseil national.

Buri, Berichterstatter der Mehrheit: Bei Artikel 41ter haben wir Differenzen bei Absatz 3 und bei Absatz 5, Buchstabe b. Bei den Absätzen 2 und 4 gibt es keine Differenzen.

Bei den Absätzen 3 und 5 geht es um die sachliche Beschränkung oder um die materielle Begrenzung, wie sie auch etwa genannt wird. Der Bundesrat hatte bereits in seiner Vorlage vom 10. September 1969 die Aufhebung dieser Begrenzung auf das Sachliche beantragt. Der Ständerat folgt dieser Empfehlung nicht, weil in unserem Bundesstaat die direkten Einkommens- und Vermögensbesteuerungen als Domänen der Kantone und der Gemeinden gelten müssen. Sie sei deshalb eine sachliche Beschränkung in der Verfassung, sagt man uns, eine Sicherung vor Uebergriffen des Bundes. Das vertreten insbesondere auch kantonale Finanzdirektoren. Man spricht nun von einem Freibrief für beliebige Steuerfestsetzungen, der hier geschaffen würde, falls diese materielle Begrenzung aufgehoben würde. Der Vorort verdächtigt in einem Schreiben, das Sie auch erhalten haben, den Bund, diese Schranke wegräumen zu wollen, weil er einen systematischen Ausbau der Bundessteuern plane. Ich möchte dazu nicht Stellung nehmen; es ist wahrscheinlich dann Herrn Bundesrat Celio freigestellt, sich zu diesem Vorwurf noch zu äussern. Der Gewerbeverband geht sogar weiter; er kündigt bereits den Kampf

gegen diese Vorlage an, wenn diese Beschränkung gestrichen werden sollte.

Anderseits ist in der Kommission auch der ursprüngliche Antrag des Bundesrates unterstützt worden. Sie sehen das hier aus dem Antrag der Minderheit. Herr Bundesrat Celio macht insbesondere geltend, die Aufnahme einer sachlichen Beschränkung in der Verfassung schütze den Steuerzahler und die Kantone vor einem Ueberfordern des Bundes überhaupt nicht. Mit dem Höchstsatz von 9 Prozent schütze man zudem nur die Steuerzahler mit hohen Einkommen, nicht aber die mittleren und untern Einkommensbezüger. Er schilderte auch das Beispiel der juristischen Personen, wo eine Umstellung des heute geltenden Satzes von 3, 3,4 auf 4, 4,3 ganz wesentliche Mehrerträge einbringen würde. Er erinnerte auch daran, dass das Parlament ja die Gesetze selber berate und damit die Möglichkeit habe, immer zu intervenieren, wenn man den Eindruck erhalte, es werde von seiten des Bundes überfordert.

Eine sachliche Beschränkung nur für die Wehrsteuer geht natürlich nicht, es müssen beide Steuern gleich behandelt werden, das heisst, es müsste für Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer entweder die sachliche Beschränkung fallen, oder sie müsste aufrechterhalten bleiben. Die Abstimmung in der Kommission hat das Bild ergeben, dass für Festhalten am Beschluss des Ständerates 9 Mitglieder gestimmt haben und für Zustimmung zum Nationalrat, das heisst für die Aufhebung der sachlichen Beschränkung, 3 Stimmen.

M. Clerc: La minorité de la commission vous propose d'adhérer à la décision du Conseil national.

Certes, les arguments de la majorité de la commission ont beaucoup de valeur, et ils sont parfaitement compréhensibles. Dans l'esprit de la majorité, il s'agit de donner une garantie constitutionnelle aux cantons contre les empiétements de la Confédération en matière d'impôts directs. Il s'agit aussi de donner une garantie aux citoyens contribuables contre les exagérations possibles de la fiscalité fédérale, contre les mesures fiscales qui pourraient être prises sur la base de prévisions pessimistes, souvent démenties ultérieurement par les faits.

Mais je vous demande donc, Messieurs: Tous les dangers que l'on dénonce, les dangers contre lesquels on veut se prémunir sont-ils si actuels, sont-ils si réels et inévitables? N'y a-t-il pas une conférence des directeurs cantonaux des finances? N'y a-t-il pas un Parlement qui doit faire tout de même son devoir et peut le remplir. N'y a-t-il pas derrière ce Parlement la menace constante et périodique des élections? N'y a-t-il pas dans ce pays une presse dont l'influence n'est pas négligeable? Dans les constitutions des cantons, il n'est jamais inscrit, à ma connaissance, de taux maximums ou minimums des impôts et je ne pense pas que les citoyens des cantons aient eu lieu de se plaindre de cette situation.

La majorité présente la suppression de la limitation de durée comme un progrès suffisant. En réalité, ce n'est pas un progrès si l'on inscrit dans la Constitution fédérale des taux d'impôts d'une manière durable, «für die Ewigkeit, in saecula, saeculorum». Ces taux, en effet, inscrits sans limitation de durée dans la constitution, ne pourront être modifiés sans révision constitutionnelle. Il seront inscrits pour longtemps, pour toujours et nous aurons autant de peine à nous en débarrasser que nous en avons aujourd'hui pour éliminer les articles confessionnels. C'est dire que ces taux seront extraordinairement durables.

Mes chers collègues, il a fallu quatre ans pour préparer le débat d'aujourd'hui et nous ne sommes pas au bout. Quatre ans de délibérations extra-parlementaires et parlementaires pour modifier un régime financier limité dans le temps. Combien d'années faudra-t-il pour revoir les taux inscrits à titre définitif dans la constitution si nous ne sommes plus pressés par l'approche d'une échéance? La logique veut donc que la disparition de la limite de durée entraîne la disparition des limites matérielles.

D'ailleurs, malgré tout l'intérêt, toute la compréhension et toute la valeur que l'on peut attribuer aux arguments de la majorité, il me semble que c'est sous un autre angle que nous devons aujourd'hui envisager le problème; c'est en effet sous l'angle de la politique économique. Nous assistons à la démobilisation progressive des tarifs douaniers non seulement dans le cadre des organisations auxquelles nous appartenons, mais dans le cadre plus large du GATT. Ces diminutions de tarifs douaniers devront peut-être, un jour, être compensées par des impositions intérieures de la consommation. Or l'inscription des taux dans la constitution rendrait cette adaptation plus que problématique. M. Schaffner, conseiller fédéral, il y a deux ou trois ans, dans une conférence ou dans un article, appelait de ses vœux pour la Suisse une fiscalité plus moderne, c'est-à-dire une fiscalité où l'accent pouvait être mis, si cela devenait nécessaire, sur les impôts de consommation sans aller jusqu'au «Mehrwertsteuer»! Je pense que cette vue est réaliste et qu'il est nécessaire, au moment où nous allons nous approcher de la Communauté économique européenne — et, qui sait, conclure un jour un accord avec cette organisation —, de pouvoir jouer un peu de nos taux d'impôts et modifier dans une certaine mesure le système en vigueur. L'inscription des taux dans la constitution ou, mieux encore, la rigidité de notre système fiscal constituera certainement un obstacle de plus.

Nous constatons, lorsqu'il s'agit d'adhérer à une organisation ou de nous intégrer dans la communauté des peuples, que nous rencontrons bien des obstacles d'ordre constitutionnel. Il y a quelques mois, nous constatons ici que les articles confessionnels ou l'absence du suffrage féminin nous empêchaient d'adhérer à la charte des droits de l'homme. Je suis parfaitement d'avis de maintenir les principes essentiels qui sont à la base de notre vie politique, la neutralité, la démocratie directe, la structure fédérale. Au nom du ciel, n'allons pas maintenir des obstacles sur des points qui sont aussi peu fondamentaux que des taux d'impôts! En effet, dans la Constitution fédérale, il y a des principes extrêmement importants dont les limites d'application ne sont pas indiquées par des chiffres: par exemple les articles économiques, le droit foncier, l'aménagement du territoire, qui peuvent conduire à des changements de nos structures beaucoup plus grands et plus profonds que des taux d'impôts, l'AVS. A-t-on jamais songé à inscrire les taux de cotisation de celle-ci dans la constitution?

Souvent dans ce Conseil, on a adopté des vues prospectives, on a ouvert une porte sur l'avenir, on a souligné la volonté de notre pays de collaborer, de coopérer avec les organisations internationales, avec les autres pays, avec la communauté des peuples. Il s'agirait de savoir si cette volonté est purement déclamatoire, si nous voulons vraiment sortir de notre tour d'ivoire ou si, au contraire, nous voulons compliquer inutilement la collaboration de la Suisse avec les autres peuples sur le plan économique.

Pour ces diverses raisons, je vous invite à vous rallier à la décision du Conseil national.

Rohner: Wir haben nach der Frühjahrssession, insbesondere aber nach der in der vergangenen Woche stattgefundenen Sitzung unserer Kommission, für das Geschäft «Finanzordnung» nochmals während einiger Tage Gelegenheit zur Ueberprüfung unserer Positionen und, wenn Sie wollen, zu einer Art Gewissenserforschung gehabt.

Am letzten Donnerstag, als unsere Kommission tagte, ist die sterbliche Hülle eines Mannes zu Grabe getragen worden, an dessen Name sich ebenfalls der Versuch einer mehr oder weniger dauerhaften oder zum mindesten längerfristigen Neuordnung der Bundesfinanzen knüpft: Bundesrat Dr. Hans Streuli, der den Reformversuch von 1956 bis 1958 mit einem halben Dutzend Expertenkommissionen, unternommen hat, welche Vorlage, obwohl die zeitliche Geltung von den ursprünglich beantragten 12 Jahren sukzessive auf 10, 8, dann 6 Jahre reduziert worden ist, mit solcherweise stark gestützten Flügeln gerade noch knapp die Volksabstimmung passiert hat. Im Ständerat gehören die Kollegen Danioth und Lusser und der Sprechende zu den sozusagen letzten Ueberlebenden jener Kommission und jener Zeiten — Zeiten, die ich nicht unbedingt als golden, sondern eher als eisern bezeichnen möchte, weil die Auseinandersetzung mit dem damaligen eidgenössischen Finanzminister und seinen Reformideen nicht immer ein reines Vergnügen dargestellt haben, was sie allerdings auch nicht zu sein brauchen.

Die quantitativen Größenordnungen des eidgenössischen Finanzhaushalts haben sich seither gewandelt. Die sachlichen und die politischen Probleme, die jeder Versuch einer Neuordnung stellt, sind aber weitgehend die gleichen geblieben. Die Argumente, Thesen und Gegenthesen, die für die eine oder andere Lösung ins Feld geführt werden, haben sich in diesen anderthalb Jahrzehnten kaum geändert. Gleich geblieben sind sich auch die mehr oder weniger pathetischen Berufungen auf Grundsätze, in deren Namen recht kontroverse Dinge verkündet werden. Vielleicht handelt es sich hier auch weniger um Grundsätze als um eine Art verschleppter Traumata, in deren Bann wir alle stehen. Man wird — das kann nicht genug gesagt werden — die sachlichen von den politischen Ueberlegungen trennen müssen. Sachlich, sozusagen finanztechnisch, aber auch verfassungästhetisch oder gesetzästhetisch wäre meines Erachtens die Lösung des Bundesrates und des Nationalrates vorzuziehen. Ich habe auch in der Kommission versucht, die Rolle des Advocatus diaboli zu spielen und einige der landläufigsten und deshalb wohl auch abgegriffensten Argumente gegen den bundesrätlichen Lösungsvorschlag auf ihr richtiges Mass zu reduzieren, einmal die angebliche Gefahr, dass bei einem Wegfall des obligatorischen Verfassungsreferendums die Stimme der Kantone «abgewürgt» werden könnte, wie in einigen Zeitungen zu lesen war, oder der andere Hinweis, den uns beispielsweise Prof. Aubert von Neuenburg, der Heimat unseres verehrten Kollegen Clerc, in seinem «Traité de Droit Constitutionnel Suisse» gab, dass es bei rund 70 angenommenen und 60 verworfenen obligatorischen Verfassungsreferenda nur in vier Fällen, d. h. in 3 Prozent aller Fälle, vorgekommen ist, dass die Ergebnisse der absoluten Zahl der Stimmenden und der Stände einander entgegengesetzt waren, oder die andere Behauptung, dass bei einem Wegfall der sachlichen Beschränkungen der beiden Hauptsteuern in der Bundesverfassung Tür und Tor zu einer «ufer-

losen Ausgabenwirtschaft», zu einer exzessiven Steuerpolitik des eidgenössischen Parlaments geöffnet würden.

Die Initiative, die auf dem Gebiete der Steuerpolitik bisher vom Parlament an den Tag gelegt worden ist, ging nie, in keinem einzigen Fall, in Richtung von Steuererhöhungen, sondern immer nur in Richtung von Steuersenkungen. Seit der Mitte der fünfziger Jahre ist beispielsweise die reale Wehrsteuerbelastung eines Einkommens von 20 000 Franken ungefähr auf einen Drittel zusammengeschrumpft. Auch auf allen andern Einkommensstufen sind namhafte nominelle und reale Steuersenkungen eingetreten. Das sind Argumente des *Advocatus diaboli*, wobei ich auch hier ausdrücklich wiederholen möchte, dass ich beileibe nicht daran denke, den Bundesrat oder unseren verehrten Herrn Finanzminister oder gar seine überaus tüchtige und ideenreiche Steuer- und Finanzverwaltung dem Teufel gleichsetzen zu wollen.

Ich habe durchaus Verständnis für die Absichten des Bundesrates, aus der Aera endloser, unabreissbarer Provisorien, die sich wie eine ewige Krankheit forterben, endlich herauszukommen und eine dauerhafte, den Erfordernissen der finanzpolitischen Zweckmässigkeit und Rationalität entsprechende Ordnung zu verwirklichen. Aber ich glaube nun einmal nicht daran, dass in unserem Bundesstaat auf finanzpolitischem Gebiet, in einem Bereich, in dem dauernd empfindlichste Allergien wirksam sind, *uno-actu*-Lösungen möglich sind. Die Erkenntnis des sachlich Zweckmässigen deckt sich nicht immer mit jener des politisch Möglichen und Realisierbaren, so hoch auch der Preis ist, der dafür bezahlt werden will — auch in diesem Falle. Bismarck hat einmal gesagt, dass man wohl die Uhren vorstellen könne, deshalb laufe aber die Zeit nicht schneller. Und eine Politik, die trotzdem diesen Weg gehen will, läuft auf den Versuch hinaus, unreife Früchte von den Bäumen herunterzuschlagen. Ich glaube, das Gewicht der politischen Ueberlegungen, das mit der neuen Finanzordnung, gegenüber dem bisherigen Regime immerhin einige bedeutsame Verbesserungen, insbesondere den Wegfall der zeitlichen Schranken für die beiden Hauptsteuern und damit das Ende der Finanzordnungen auf kurzfristige Kündigung, mit sich bringt, ist nicht zu übersehen und nicht zu verachten. Ich glaube, dass damit für den Augenblick das Mögliche und Erreichbare getan worden ist. Das wiegt schwerer als der sachlich durchaus verständliche, wenn auch etwas ambitionierte Wunsch nach einer Reform an Haupt und Gliedern, für die meines Erachtens die politischen und psychologischen Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind. «*Quod fieri potest per pauca, non debet fieri per plura...*» Die Flucht nach vorn — um jeden Preis — ist nicht immer der strategischen Weisheit letzter Schluss.

Das Parlament, vor allem aber eine gerade in diesem Bereich ausserordentlich leicht sensibilisierbare Öffentlichkeit werden in Fragen der eidgenössischen Finanz- und Steuerpolitik immer «halb zum Beharren geneigt, halb auf Veränderung bedacht» sein. Als Gesetzgeber haben wir zu vermeiden, dass sich auch auf diesem Feld die Extreme im Negativen begegnen und verbünden — Extreme, denen die vorliegende Ordnung entweder viel zu weit geht oder wiederum viel zu wenig weit geht. Ich gestehe Ihnen offen, dass ich aus Gründen der finanzpolitischen Zweckmässigkeit und Transparenz viel lieber der Lösung des Bundesrates und des Nationalrates zustimmen würde, dass ich mich aber in der heutigen Situation, unter den heutigen Umständen und in der jetzigen Phase der Verhandlungen aus ernsthaften

politischen und psychologischen Gründen, im Interesse der Finanzordnung selbst, im Interesse der Verwirklichung eines bescheidenen, aber immerhin beachtenswerten Bouquets von Verbesserungen unseres Finanzsystems, für die Lösung der Kommissionsmehrheit entschieden habe. Von Napoleon stammt der nüchterne, fast zynische Ausspruch, dass ein lebender Tambour mehr wert sei als ein toter Kaiser. Er musste es schliesslich wissen. Das hat nichts mit Verzagtheit, mit mangelndem Mut zu tun, wie dies gelegentlich behauptet wird, sondern entspringt der verantwortlichen Sorge um das Schicksal dieser Finanzordnung. Wie immer übrigens die Verhandlungen ausgehen werden, wie immer das endgültige Resultat der parlamentarischen Beratung aussehen wird, werde ich mich in der öffentlichen Auseinandersetzung für die Finanzordnung mit aller Kraft einsetzen.

Ich beantrage Ihnen im Sinne des Mehrheitsantrages der Kommission, die sachlichen Beschränkungen der beiden Hauptabgaben gemäss Artikel 41ter, Absatz 3 und 5 beizubehalten.

Bachmann: Ich bin mir ebenfalls bewusst, dass es weder der Uebung noch der Tradition unseres hohen Hauses entspricht, im Differenzbereinigungsverfahren noch grosse Reden zu halten. Ich möchte deshalb schlicht und einfach zu zwei Behauptungen noch kurz Stellung nehmen, die immer und immer wieder erhoben werden, und die neuerdings mit besonderer Lautstärke erhoben worden sind.

Erstens einmal, es sei ein Trugschluss, wenn man behauptet, die sachliche Begrenzung in der Verfassung, d. h. die Maximalansätze von 9 Prozent für die natürlichen Personen und von 8 Prozent für die juristischen Personen schützen weder die Kantone noch den Bürger. Ich bin sehr froh, dass Herr Kollega Clerc, ein sonst sehr schätzenswerter Kollege, in seiner Minderheitsbegründung das nicht behauptet hat. Er hat erklärt, es sei durchaus begreifbar, wenn man sagte, eine sachliche Begrenzung schütze die Kantone und den Steuerzahler. Ich habe absolut diese Auffassung. Diese sachliche Begrenzung schützt nicht nur den Reichen, nicht nur denjenigen mit einem Einkommen von über Fr. 184 000.—, sondern schützt alle, sonst hätten sich offenbar sämtliche Kantonsregierungen, die das beantragt haben, geirrt. Es ist doch für mich vollständig klar, dass im Rahmen dieser sachlichen Begrenzung dann auf dem Bundesgesetzgebungswege unsere Bundessteuer organisch ausgestaltet werden muss für die mittleren und auch für die unteren Einkommen im Rahmen dieser maximalen Begrenzung.

Zweite Bemerkung — und die hat mir immer einen grossen Eindruck gemacht —: Maximalansatzzahlen gehörten nicht in die Verfassung. Ich möchte nicht untersuchen, ob die ausländischen Staaten, mit denen man operiert, den gleichen föderativen Staatsaufbau haben wie wir in der Schweiz. Ich möchte auch nicht näher untersuchen, ob der Einwand, auch in den Kantonen seien diese Maximalsätze in der Verfassung nicht verankert, stimmt, da sehr viele Kantone das obligatorische Gesetzesreferendum haben. — Ich möchte mich heute — und das ist ein Glücksfall für mich — berufen auf einen währschaften Staatsrechtslehrer. Ich habe in der ersten Runde unserer Debatte mich bezogen auf die Professoren Höhn und Keller, auf diese Steuerspezialisten von St. Gallen. Diese Meinungsausserung ist nicht überall gut aufgenommen worden. Ich habe gemerkt, dass Herr Bundesrat Celio grösseres Vertrauen hätte beispielsweise

zum verstorbenen Staatsrechtslehrer und Steuerspezialisten Prof. Max Imboden in Basel. Ich habe mir deshalb die Mühe genommen, seine Aufsätze und seine Abhandlungen ein bisschen zu studieren und nachzulesen. Ich freue mich, dass ich in seiner Abhandlung, betitelt «Die Grundfragen der eidgenössischen Finanzreform» erschienen 1956, folgende Stellen gefunden habe, also von Prof. Dr. Max Imboden, dem bekannten Staatsrechtslehrer, Steuerspezialisten und auch Politiker. Er schreibt in dieser Abhandlung unter dem Titel «Die Festlegung der Steuersätze»:

«Nicht als taktisches Zugeständnis, sondern aus grundsätzlichen Ueberlegungen sind die Maximalsätze der Bundessteuer in die Verfassung zu verweisen. Wird schon die Gemeinschaftsform des Stockwerkeigentums gewählt, dann muss die Hausordnung des gemeinsam benutzten Gebäudes durch das Grundgesetz bezeichnet sein. In der Abgrenzung der gliedstaatlichen und der zentralstaatlichen Kompetenzsphäre liegt eine der Hauptfunktionen jeder Föderativverfassung. In das Grundgesetz aufzunehmen sind freilich nur die Maximalsätze. Bei ihrer Festlegung wäre davon auszugehen, dass bei der gebotenen Degression der Sätze nach unten ein Gesamtertrag der Bundessteuer in der Grössenordnung eines Prozentes des Volkseinkommens erreichbar sein sollte.»

Ich glaube, wenn wir die sachliche Begrenzung in unserer Verfassung in diesen Sätzen, die nun vorgesehen sind, festlegen, dann befolgen wir in der Praxis das Vermächtnis unseres verstorbenen ehemaligen Nationalratskollegen Prof. Max Imboden. Denn ich stelle fest, dass die Wehrsteuer das letzte Jahr bereits 870 Millionen Franken ausgemacht hat; wenn wir diese Verbesserung und die vorgesehenen Entlastungen berücksichtigen, glaube ich, können wir sagen: mit der Festlegung der Sätze im bekannten Ausmaße schaffen wir eine Wehrsteuer, die inskünftig ungefähr — wenigstens heute und morgen und in den kommenden weiteren Jahren — einem Prozent unseres Volkseinkommens entspricht. Das sind die Gründe, insbesondere auch staatsrechtlich betrachtet, die mich veranlassen, Ihnen ebenfalls und neuerdings zu beantragen, an der sachlichen Begrenzung der Wehrsteuer und demzufolge auch der Warenumsatzsteuer festzuhalten.

Hofmann: Herr Bundesrat Celio hat in der Kommission unter anderem ausgeführt, dass der zeitlichen Beschränkung grössere Bedeutung beizumessen sei als der sachlichen. Ich pflichte dieser Auffassung bei und bedaure es heute noch, dass gerade unser Rat Hand dazu geboten hat, die zeitliche Beschränkung zu beseitigen. Nun besteht aber hier keine Differenz mehr, so dass darüber nicht mehr zu diskutieren ist.

Anderseits erlaube ich mir doch zu bemerken, dass diejenigen, die für die Beseitigung der zeitlichen Begrenzung eingestanden sind, heute nach meinem Dafürhalten nicht legitimiert sind, derart vehement und unter massiven Drohungen für eine sachliche Beschränkung einzustehen, wie das teilweise geschehen ist. Im übrigen darf ich wohl für sämtliche Kommissionsmitglieder feststellen, dass die sehr massiven Trompetenstösse von aussen keinerlei Einfluss auf die Willensbildung der Kommission ausgeübt haben. Sie hätten eher das Gegenteil bewirken können, wenn dafür die Voraussetzungen vorhanden gewesen wären.

Nun kann aber meines Erachtens die Beseitigung der zeitlichen Schranken nicht einfach auch die Beseitigung

der sachlichen Beschränkungen nach sich ziehen. Die sachlichen Schranken haben ihre Bedeutung, und sie retten einiges von dem, was mit der zeitlichen Beschränkung erreicht werden wollte. Es handelt sich keineswegs nur um Verfassungskosmetik. Wie ausgeführt worden ist, kommt den Bestimmungen über das Verhältnis Bundessteuern/kantonale Steuern in einem Bundesstaat wesentliche Bedeutung zu.

Nun einige Worte dazu, was mich und meine politischen Freunde veranlasst, für die Beibehaltung der sachlichen Schranken einzustehen. In etwa wird damit die subsidiäre Stellung der Wehrsteuer aufrechterhalten. Niemand verlangt jetzt die Beseitigung der Wehrsteuer, aber deren Verewigung gerade in diesem Momente, wo auf diesem Gebiet alles im Fluss ist, wo in absehbarer Zeit grundsätzliche strukturelle Änderungen wahrscheinlich sind, erachten wir als nicht richtig. Die Beseitigung der sachlichen Beschränkungen würde damit weitgehend eine Aufhebung des bisherigen föderalistischen Systems zwischen Bundessteuern und kantonalen Steuern bedeuten, und das ohne Neuregelung der grundlegenden Begehren seitens der Kantone und der Föderalist. Ich denke dabei an das wesentliche Problem des Finanzausgleichs, an die Steuerharmonisierung usw. Mit der Beseitigung der zeitlichen und der sachlichen Schranken würde im Zuge einer Mini- oder Midi-Reform der Bund alles erreichen, die Kantone würden weiterhin die Wartenden und die Hoffenden bleiben.

Im Gegensatz zu Herrn Bundesrat Celio bin ich der Auffassung, dass die Beibehaltung der sachlichen Schranken keineswegs eine moderne Lösung der Probleme Finanzausgleichssteuerharmonisierung hindern, sondern eher fördern würde, weil die sachlichen Schranken und damit auch eine gewisse zeitliche Begrenzung einen Einfluss auf Finanz- und Steuerverwaltung ausüben in der Lage wären, rasch und intensiv an die Lösung der grundsätzlichen Probleme zu gehen. Die Beseitigung der sachlichen Schranken würde eine grundlegende Veränderung des Verhältnisses zwischen Bundesfiskus und Souverän bringen. Solange die sachlichen Schranken in der Bundesverfassung existieren, haben wir das obligatorische Referendum. Dieses übt bis anhin einen Einfluss auf Zurückhaltung seitens des Bundes aus, indirekt vielleicht auch auf ein Masshalten in den Bundesausgaben, ohne dass dabei dem Bunde die erforderlichen Mittel zur Lösung seiner Aufgaben verwehrt worden wären. Mit der Beseitigung der sachlichen Schranken hätten wir in bezug auf die Ansätze künftig nur noch das fakultative Referendum, und wir alle wissen, dass auf diesem Gebiete viel mehr als die Parteien die Wirtschafts- und Interessenverbände in der Lage sind, aktiv zu werden. So würde das bisherige, im wesentlichen staatspolitische Problem auf ein mehr steuerpolitisches und interessopolitisches Problem reduziert.

Ich pflichte sodann Herrn Kollega Bachmann bei, dass die Beibehaltung der sachlichen Schranken einen gewissen Schutz des Steuerzahlers und damit der Kantone bewirkt. Zugegeben, der Maximalansatz in der Verfassung schützt im wesentlichen nur die hohen, grossen Steuerzahler mit Einkommen von über 184 000 Franken. Aber auch diese Steuerzahler sind Menschen, stellen kein Freiwild dar. Doch nicht dieses Moment steht im Vordergrund, sondern dasjenige, dass die Kantone daran interessiert sind zu wissen, wie stark der Bund über die Wehrsteuer die hohen Einkommen erfassen kann, damit die Kantone hier im Rahmen des Zumutbaren und Tragbaren zugreifen können. Solange nicht eine grund-

legende Regelung zwischen Bund und Kantonen getroffen ist, sind die Kantone interessiert daran, zu wissen, wie der Bund die hohen Einkommen erfasst.

Und nun eine letzte Bemerkung. Herr Kollege Rohner hat ausgeführt, dass die Beibehaltung oder Streichung der sachlichen Schranken ein Politikum geworden ist. Ich bin mit ihm der Auffassung, dass es sich nicht lohnt, wegen der sachlichen Schranken die ganze Reform aufs Spiel zu setzen und damit das, was die Vorlage für viele Steuerzahler — ich denke vor allem an die Beseitigung der kalten Progression — an Vorteilen bringt. Wir wissen, dass der Vorlage sehr starke Opposition erwachsen würde, wenn die sachlichen Schranken gestrichen würden. Ich glaube, das lohnt sich nicht. Im Gegenteil, aus den dargelegten Gründen bin ich der Ueberzeugung, dass es heute noch, bis zu einer endgültigen Regelung, richtig ist, sie beizubehalten. Die Vorlage, wie sie aus der ständerätslichen Kommission hervorgegangen ist, würde es mir und meinen Freunden erlauben, für die Vorlage einzustehen und sie gutzuheissen; wie es bei Beseitigung der sachlichen Schranken sich verhalten würde, würde die Zukunft erweisen.

Ich beantrage Ihnen aus diesen Ueberlegungen ebenfalls, mit der Kommissionsmehrheit für Beibehaltung der sachlichen Beschränkungen zu votieren.

Vogt: Gestatten Sie auch einem deutschsprechenden Vertreter der Minderheit, ein Votum abzugeben. Die ständerätsliche Kommission hatte, wie heute das Plenum es tun muss, mit dem Nationalrat verschiedene Differenzen zu bereinigen. In der Kommission hat eigentlich nur eine einzige Differenz grössere Wellen geworfen. Aehnlich wird es sich hier im Rate verhalten. Das beschlägt die Frage der Verankerung oder Nichtverankerung der sachlichen Beschränkung in der Verfassung. Die interessante Diskussion in der Kommission hat meine Ansicht in dieser Angelegenheit nicht nur nicht erschüttert, sondern ich bin in der Ueberzeugung bestärkt worden, dass der Bundesrat, insbesondere Herr Bundesrat Celio, die besseren Trümpfe in der Hand hält. Besonders hat mich gefreut, dass Herr Bundesrat Celio bereit war, diese Trümpfe auszuspielen, trotzdem die Situation selbst in seinen eigenen politischen Gefilden zum Teil nicht gut ist. Das bedeutet nun wirklich Handeln nach bestem Wissen und Gewissen! Wegen dieser unbeirrbaren Haltung ist dann er und das Finanz- und Zolldepartement von interessierten Kreisen der Hartnäckigkeit geziehen worden.

Nun komme ich auf die Gründe zu sprechen, warum nicht nur die zeitliche Befristung, sondern auch die sachliche Beschränkung fallengelassen werden sollte. In einem Schreiben des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, des Schweizerischen Gewerbeverbandes, des Zentralverbandes Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen und der Schweizerischen Bankiervereinigung, das gestern auch den Nichtmitgliedern der Kommission ausgeteilt worden ist, war der Satz zu lesen: «Es ist offensichtlich, und die Hartnäckigkeit, mit der vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement auf den Wegfall dieser Beschränkung hingearbeitet wird, bringt den Beweis dafür, dass ein systematischer Abbau der Bundessteuern angestrebt wird.» Es wird also von systematischem Abbau der Bundessteuern gesprochen. Drei Zeilen weiter oben wird diese Befürchtung in folgender Weise unterstrichen: «Nur ein obligatorisches Referendum mit seinem Ständemehr kann die Gewähr dafür bieten, den Tendenzen auf kaum mehr aufhaltbare zusätzliche Steuerbelastungen einen Riegel zuschieben.» Wie

steht es nun mit diesen Tendenzen der kaum mehr aufhaltbaren zusätzlichen Steuerbelastungen? Meines Wissens — das ist schon angetönt worden — sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten keine Steuererhöhungen, sondern nur Steuerreduktionen erfolgt. Eine Reduktion tritt auch diesmal ein.

Aehnlich gelagert ist der vielgehörte Einwand, die direkten Steuern seien Sache der Kantone und der Gemeinden. — Auch hier wollen wir die Tatsachen nicht ingnorieren. Nach fünfzigjährigem Bestehen der direkten Bundessteuer ist ihre weitere Existenz wohl kaum ernsthaft anzuzweifeln. Ihre Nichtexistenz wird auch zukünftig blosser Wunschtraum bleiben.

Breitesten Raum bei allen Diskussionen nahm und nehmen angebliche föderalistische Bedenken ein. Ich habe diesbezüglich einen Satz aus den Kommissionsverhandlungen festgehalten, der in gutem Glauben und aus ehrlicher Ueberzeugung ausgesprochen wurde. In einer Kommissionssitzung kann zwar nicht alles auf die Goldwaage gelegt werden. Trotzdem muss hin und wieder an solchen Aussagen eine Retouche vorgenommen werden, so auch hier. Dieser Satz lautete: «Das Fallenlassen der sachlichen Beschränkung bedeutet den Abbau aller föderalistischen Schranken.» Ich habe schon in der Kommission erklärt, diese These können nicht unwidersprochen bleiben, denn in dieser Form enthält sie die Behauptung, wer der Auffassung des Bundesrates beipflichtete, leiste dem Abbau aller föderalistischen Schranken Vorschub. Eine solche Behauptung geht offensichtlich grundsätzlich zu weit, trifft materiell nicht ins Schwarze. Leben und Sterben des Föderalismus in der Schweiz hängen bei weitem nicht von dieser Vorlage ab. Kollege Rohner hat das auch angetönt. Die Grundlagen unseres Föderalismus sind doch solider. Die Schweiz muss auch in Zukunft föderalistisch sein, oder sie wird überhaupt nicht sein. Auf dieser soliden föderalistischen Grundlage finden wir uns alle. Aus dieser Erkenntnis heraus erwächst der unverrückbare staatspolitische Grundsatz des Föderalismus. Den Föderalismus als Prügelknaben hinzustellen, wo er es nicht sein kann, dient dem Föderalismus nicht.

In materieller Hinsicht wird geltend gemacht, der Bund überponde — auch dieses Wort ist gebraucht worden —, die Kantone würden über kurz oder lang ausgehöhlt. Wie sieht diese Aushöhlung aus? Der vor uns liegende Entwurf wird allgemein, durch die Streichung der Progression, 150 Millionen Franken weniger Einnahmen bringen. Herr Bundesrat Celio möge mich korrigieren, wenn ich hier falsche Zahlen nennen. Diese angebliche Aushöhlung wirkt sich indirekt zugunsten der Kantone aus. Das ist eines unter anderen Beispielen. Auf einen Umstand sei noch hingewiesen. Zwei Aengste beherrschen nämlich bei zahlreichen Bürgern das Feld. Einmal: Auf die Kantone werde zu wenig Rücksicht genommen, dem Bunde werde zu leichtfertig gegeben.

Die Praxis sieht etwa folgendermassen aus: In Artikel 10 hat der Bundesrat vorgeschlagen, die Provision der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von 6 auf 10 Prozent zu erhöhen. In der ständerätslichen Kommission ist dieser Prozentsatz auf 12 Prozent erhöht, also verdoppelt worden. Die Föderalisten aller Schattierungen, ich eingeschlossen, haben ohne Murren zugestimmt. Die 12 Prozent passierten zustimmend den Ständerat, die nationalrätsliche Kommission und den Nationalrat. Angesichts der Aufgaben, die dem Bund kontinuierlich neu und zusätzlich überbunden werden — Kollege Graf hat gestern bei Behandlung des Geschäfts-

berichtes der SBB von gewaltigen Aufgaben gesprochen. Er hat recht, wenn wir an das Hochschulwesen, den Strassentunnelbau, das Krankenkassenwesen, das Sozialfürsorgewesen usw. denken. Ich sage, dann begegne ich der Meinung mit etwelcher Reserve, die wörtlich so ausgedrückt wurde: Es ist Aufgabe der Ständekammer, bremsend zu wirken. Tragen wir alle gemeinsam Sorge zu einem echten und wahren Föderalismus, hüten wir uns aber davor, dem Bund gegenüber immer dann Föderalisten zu mimen, wenn es ums Geben, und den handfesten Zentralisten zu markieren, wenn es ums Nehmen geht.

Kollega Bachmann hat wegen des Einbaus der sachlichen Begrenzung gesprochen, und er hat den verstorbenen Herrn Professor Imboden zitiert. Ich kann es mir nicht verkneifen, als Nichtjurist dennoch eine Betrachtung anzustellen. Es ist ja so bei uns — und das ist recht —, dass jede Vorlage, die in Beratung gezogen wird, eine eingehende Ueberprüfung in bezug auf ihre verfassungs- und gesetzmässige Kosmetik erfährt. Das geht in Ordnung und ist vollständig richtig in einem Rechtsstaat. Nun aber darf man doch fragen, neben der Aeusserung des Herrn Professors Imboden, wie steht es im vorliegenden Fall mit der Verfassungskosmetik? Da stellen wir nun wirklich fest: Es gibt 25 kantonale Verfassungen; in keiner dieser kantonalen Verfassungen stehen steuertechnische oder steuertarifarische Details. Sie werden auch in keiner Verfassung eines europäischen Landes derartige verfassungswesensfremde Details finden. Der Bundesrat, meine ich, ist im Bestreben zu unterstützen, endlich von einem 50jährigen Provisorium zu einer definitiven Ordnung überzugehen. Ich habe mit höchstem Interesse den Ausführungen des Kollegen Rohner zugehört. Schade, dass er den letzten Schritt nicht getan hat. Ich habe den Eindruck erhalten, er stehe eigentlich verstandesmässig, vielleicht sogar in seinem Herzen, dem Bundesrat näher, er würde lieber dem Bundesrat folgen, er erklärt aber, die heutige Situation sei nicht ganz reif, man müsse sich hüten, unreife Früchte von den Bäumen zu pflücken. Ich frage nun aber doch: Ist es eine unreife Frucht, die man endlich, nach 50 Jahren, von einem Baum herunterholen will?

Es ist von der Steuerharmonisierung gesprochen worden. Ständerat und Nationalrat wollen durch die Gutheissung einer diesbezüglichen Motion den Gedanken der Steuerharmonisierung einen Impuls verleihen. Der Gerechtigkeit und der geschichtlichen Wahrheit halber sei aber doch gesagt: Nicht der Bund allein, auch die Kantone tragen an der bisherigen Retardierung ihren Anteil an Mitverantwortung. Das Beharren auf den Einbau der sachlichen Beschränkung in die Verfassung erleichtert keinesfalls, sondern erschwert die Vorarbeiten meiner Meinung nach zu einer Steuerharmonisierung zwischen Kantonen und Bund. Alles in allem, es fällt mir bei diesem Geschäft wirklich leicht, mich den Intentio- nen des Nationalrates und damit des Bundesrates anzuschliessen, und ich empfehle Ihnen, dem Antrag der Minderheit zu folgen.

Bodenmann: Ich pflichte den Ausführungen des Kommissionspräsidenten und der Kollegen Rohner, Bachmann und Hofmann in bezug auf die Notwendigkeit, an der sachlichen Beschränkung bei der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer festzuhalten, bei. Ich möchte bereits Gesagtes nicht wiederholen, sehe mich aber doch veranlasst, zu den im Bericht des Bundesrates enthaltenen Argumenten, die heute hier auch von

den Herren Kollegen Clerc und Vogt vorgetragen wurden, einige kurze Bemerkungen anzubringen.

Es wird behauptet, die verfassungsrechtliche Verankerung der Höchstsätze bei der Wehrsteuer gebe nur den Personen, die zu den Höchstsätzen besteuert werden, eine verfassungsrechtliche Garantie, nicht aber den Pflichtigen mit niedrigeren Einkommen. Die Gefahr, dass bei den niedrigeren Einkommen angehoben würde, besteht, von der Politik her gesehen, sicher nicht. Eine Interpretationsmöglichkeit nach Meinung des Bundesrates stände auch in Widerspruch zu den Gesetzes- bzw. Verfassungsmaterialien.

Ein weiterer Hinweis im Bericht, der von Herrn Kollega Vogt ebenfalls angezogen wurde, geht dahin, dass in keiner Kantonsverfassung Steuersätze zu finden seien. Hier wird nur ein formaler Vergleich gemacht, nicht ein materieller. Es geht doch darum, ob die Bürger in den Kantonen und im Bunde, ohne auf ein Referendum angewiesen zu sein, die Steuersätze auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmen können. Die Mehrzahl der Kantone, in denen drei Viertel unserer Gesamtbevölkerung lebt, kennen für die Steuern das obligatorische Gesetzesreferendum. Mit andern Worten, der Bürger bestimmt dort ohne Referendum die Steuersätze. Hinzu kommt noch, dass das Mitbestimmungsrecht der Kantonsbürger noch dadurch verstärkt ist, dass vielerorts Ausgabenbeschlüsse von einer gewissen Höhe zur Annahme oder zur Verwerfung unterbreitet werden müssen. Ein Vergleich mit der Situation in den Kantonen muss also, entgegen der Auffassung von Herrn Kollega Vogt, zum Schlusse führen, dass die Rechte der Kantone und der Bürger nicht weiter abzubauen seien; dass ein Vergleich mit den Verfassungen der Nachbarländer, der vom Bundesrat ebenfalls angestellt wird, abwegig ist, ist in diesem Gremium sicher nicht zu begründen. Herr Kollega Bachmann hat bereits eine entsprechende Bemerkung gemacht. Die sachlichen Schranken, wie sie von unserem Rate beschlossen wurden, sind kein Hindernis für die Schaffung einer modernen, den heutigen Erfordernissen entsprechenden Gesetzgebung. Die Flexibilität der Sätze ist so gross, dass man nicht mehr von Verfassungsfesseln sprechen kann. Fachleute haben errechnet, dass nach den Beschlüssen unseres Rates, in Berücksichtigung der Rabatte, ganz erhebliche Erhöhungen und Höchstbelastungen verwirklicht werden können (bei natürlichen Personen plus 37,5 Prozent, bei juristischen Personen plus 22,2 Prozent). Bei dieser Situation besteht nach meiner Meinung einfach kein sachlicher Grund mehr, das Ständemehr in dieser sehr wichtigen Sache auszuschalten und das bereits stark eingeengte Entscheidungsrecht der Bürger mit der Referendumshürde noch zu erschweren. Ich bin daher für Festhalten an den sachlichen Schranken.

Nanny: Wenn ich sonst mit Herrn Kollega Vogt zu meiner Rechten nicht immer einiggehe, so muss ich ihm diesmal doch zustimmen. Ich möchte kurz drei Argumente darlegen, die mich zu diesem Entschluss bringen.

1. Ich teile die Befürchtungen nicht, dass bei Wegfall der sachlichen Begrenzung der Warenumsatzsteuer und der jetzigen direkten Bundessteuer die letztere zum Nachteil der Kantone überhandnehmen werde. Heute schon das Gegenteil zu behaupten, heisst nichts anderes, als unserer Referendumsdemokratie im allgemeinen und dem Parlament im besondern die Fähigkeit abzusprechen, auf dem Wege der Gesetzgebung einen gerechten

Ausgleich der Lasten zu schaffen. Wenn auch gesagt wird, damit würden die Bundessteuern zu einem Gegenstand regelmässiger und laufender politischer Auseinandersetzungen, so will ich diese Annahme nicht rundweg ausschliessen, aber doch die Frage stellen, ob nicht die gleiche Situation gerade in sämtlichen Kantonen als Selbstverständlichkeit besteht und wesentlich dazu beträgt, das politische Gespräch wachzuhalten. Diese Auseinandersetzung zu fürchten, hiesse das Vertrauen in das Parlament aufzugeben und das politische und demokratische Gespräch vermeiden zu wollen. Es sind aber die politischen Auseinandersetzungen, die unsere Demokratie wach und gesund erhalten.

2. Eines der Ziele der gegenwärtigen Finanzreform ist, die Belastung durch die Einkommens- und Vermögenssteuern einerseits und die Verbrauchssteuern anderseits in ein Verhältnis zu bringen, das unserer wirtschaftlichen Konkurrenzfähigkeit besser entspricht. Dieses Verhältnis ist heute tatsächlich etwas gestört. Die wirtschaftliche Lage kann sich aber, besonders im Hinblick auf einen engeren europäischen Zusammenschluss, laufend ändern. Dies bedingt eine gewisse Beweglichkeit in der Bemessung der beiden Steuerarten. Ist es demnach sinnvoll, diese notwendige Beweglichkeit durch verfassungsmässig begrenzte Steuersätze zu beschränken und jede Anpassung nur über den beschwerlichen Weg der Verfassungsrevision zu ermöglichen, statt eben das Gegen teil anzustreben?

3. Sind wir Schweizer nicht ein eigenartiges Volk? Wir bilden es uns nicht nur ein, wir sind es. Beweise dafür haben wir in letzter Zeit genug. Wir bilden uns heute aber auch ein, ein Zusammenleben sei nur möglich, wenn wir als einziges Land der Erde die Sätze unserer Steuern in unserem Grundgesetz, in der Verfassung, festlegen.

Aus diesen Gründen stimme ich für die Minderheit.

Luder: Ich unterstütze den Minderheitsantrag, und zwar deshalb, weil ich der Meinung bin, dass die Verankerung von Höchstsätzen in der Verfassung falsch ist, da sie nicht Verfassungs-, sondern Gesetzescharakter haben. Herr Kollega Bachmann hat zwar mit beredten Worten und mit Hinweis auf das Vermächtnis von Herrn Professor Imboden das Gegenteil behauptet. Ich möchte meinem lieben Freund Ernst Bachmann sagen: Hätte er doch immer auf Professor Imboden gehört! In der letzten Session habe ich mich krampfhaft bemüht, mit einem Hinweis auf ein Zitat des gleichen Professors ihn davon zu überzeugen, dass die zeitlichen Schranken fallen sollten. Er ist mir nicht gefolgt und ist nicht auf die Argumentation von Herrn Professor Imboden eingetreten. Sie sehen daraus: Mit den Professoren ist es schön; immer zur rechten Zeit und am rechten Ort stellt sich ein Zitat ein!

Ich bin mir bewusst, dass in unserer Verfassung nicht nur grundlegende, verfassungswürdige Dinge stehen; sonst wäre wahrscheinlich das Verbot des Hausierens mit geistigen Getränken nicht in unseren Grunderlass hineingekommen. Wir dürfen aber doch nicht vergessen, dass wir hier, in dieser Materie, im ersten Abschnitt der Verfassung unter «Allgemeine Bestimmungen» stehen, also in einem Kapitel, wo die Kompetenzausscheidungen zwischen Bund und Kantonen zu finden sind. Was heisst das für die Bundessteuern? Es muss in der Verfassung stehen, wer eine Steuer erheben darf, wie man sie nennt und wie gross der Anteil der Kantonen an dieser Bundessteuer ist. Soweit ist die Verankerung in der Verfassung

zweifellos notwendig. Dass aber tarifarische Beschränkungen hineinkommen, ist weder notwendig noch nach meiner Meinung zeitgemäß. Wir sprechen immer davon, dass wir unsere Institutionen der Entwicklung anpassen sollten. Wir schrecken aber jedes Mal, wenn es darum geht, davor zurück. Ich weiss, dass wir Eidgenossen wie brüllende Löwen gestürzt kommen, wenn wir an den Moneten gekürzt werden. Das ist eine altbekannte Tatsache. Aber warum, wenn die Löwen brüllen, jedesmal die Verfassung strapaziert werden soll, sehe ich nicht ein. Ich weiss, dass auch durch das Volk gelegentlich Bestimmungen in die Verfassung hineinkommen, die nicht Verfassungsqualifikation haben. Das ist der Ausfluss der Tatsache, dass wir die Gesetzesinitiative nicht kennen. Aber wir als Parlament, so scheint mir, dürfen und sollen zwischen Gesetzes- und Verfassungscharakter unterscheiden. — Die schwerwiegendsten Bedenken könnten von der föderalistischen Seite her stammen, aber sie scheinen mir nicht grundsätzlicher Natur zu sein. Der Verfassungsschutz, nach Antrag der Mehrheit, besteht ja nur darin, dass der Höchstsatz nur durch Verfassungsänderung revidiert werden könnte. Dagegen wäre es ohne weiteres möglich, auf dem Gesetzgebungswege die Sätze beliebig zu senken, also den Kantonen sogar weniger Ertrag zuzuteilen. Man mag das als Theorie ansehen. Tatsächlich ist es aber möglich.

Der föderalistische Aspekt beschränkt sich doch auf die Hoffnung, dass die Standesstimmen im Falle einer Abstimmung gewisse Tendenzen verhindern könnten. Es geht also heute nicht um grundsätzliche, sondern um praktische Ueberlegungen; man erachtet das Erfordernis der Ständemehrheit als Sicherung gegen allfällige Gelüste auf Erhöhung der Höchstsätze. Im Grunde genommen trauen wir uns — dem Parlament — und auch dem Volk, als Referendums-Souverän ohne Standesstimmen, nicht zu, die nötige Selbstbeherrschung in dieser Materie auszuüben. — Es geht um eine Ermessensfrage. Diese scheint mir aber im Zeitalter, wo wir flexibler vorgehen sollten, nicht mehr derart wichtig zu sein, und darum empfehle ich Ihnen, nicht eine Flucht nach vorne — von Flucht kann überhaupt nicht mehr gesprochen werden —, sondern einfach nicht aus taktischen Gründen immer wieder eine Flucht in die Verfassung anzu treten. Daher stimme ich dem Minderheitsantrag zu.

Heimann: Ich habe den Eindruck erhalten, dass unser Kommissionspräsident sich von der Entscheidung der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Gewerbeverbandes beeindrucken liess. Der Gewerbeverband hat wohl angekündigt, er werde einen grossangelegten Abwehrkampf gegen diese Vorlage entfachen, wenn die sachliche Beschränkung aus der Verfassung herausgenommen würde. Nun wird aber auch der Gewerbeverband bei der Beschlussfassung dieser Parole daran denken, dass sehr viele seiner Mitglieder auch in den Genuss einer Steuerermässigung kommen werden. Auch die Delegierten des Gewerbeverbandes werden sich daher überlegen, ob sie ihr Nein mit einem höhern Steuerbetrag auszugleichen gewillt sind.

Den Herren Rohner und Bachmann möchte ich die Frage entgegenhalten, ob es wirklich angezeigt ist, dass sich die Kantone noch bemühen müssen, dass der Bund nicht genügend Mittel erhält, um die immer grösser werdenden Ansprüche der Kantone erfüllen zu können. Ir gendwoher muss der Bund sein Geld nehmen. Die Herausnahme der sachlichen Begrenzung ist kein Freibrief für den Bundesrat. Sie glauben wohl selbst nicht an diese

Mär. Das Parlament wird in der Lage sein, darüber zu wachen, dass die Steuerverfügungen des Bundes in dem Rahmen bleiben, in den sie gehören.

Mit Kollege Hofmann bin ich einverstanden, dass Drohungen fehl am Platze sind. Ich möchte aber meinen geschätzten Kollegen Hofmann einladen, sich nicht von Drohungen, sondern von der Einsicht leiten zu lassen — auch wenn diese Einsicht erst nach einem Beschluss des Nationalrates kommt. Kollege Hofmann fürchtet die Verewigung der Wehrsteuer. Wer in diesem Saal glaubt nun wirklich daran, dass der Bund irgend einmal auf direkte Bundessteuern verzichten könnte! Wir alle stellen immer grössere Forderungen an den Bund, also wird er die direkte Bundessteuer ewig erheben müssen. Ich glaube nicht, dass man auf den Ausweg kommen kann, wonach der Bund seine Finanzbedürfnisse durch Erhöhung der Warenumsatzsteuer befriedigen müsste.

Kollege Hofmann fürchtet ebenfalls den massiven Kampf gegen die Vorlage. In dieser Hinsicht muss ich ihm das gleiche sagen, was ich in bezug auf die Drohung des Gewerbeverbandes ausführte. Auch seine Partei wird einer Vorlage zustimmen, die ihren Mitgliedern gewisse Steuerermässigungen bringt. Ich glaube deshalb, es wäre auch für Kollege Hofmann und seine Ge-sinnungsfreunde einfacher, dem Nationalrat schon jetzt zuzustimmen. Sie können sich damit ersparen, in den Zwiespalt zu kommen, der Theorie zuliebe auf hand-feste Steuererleichterungen zu verzichten.

Auch ich empfehle Ihnen daher, dem Beschluss des Nationalrates schon heute und nicht erst in der zweiten Runde der Differenzbereinigungen zuzustimmen.

M. Guisan: Le sujet est un peu rebattu et on hésite à prendre la parole. Seulement, comme je m'apprête à adopter une position qui ne sera conciliable ni avec celle de la majorité, ni avec celle de la minorité, je désire en indiquer les motifs. De plus, j'ai le plaisir d'être assis régulièrement à côté de M. Clerc et comme, dans le cas particulier, je n'arrive pas à le suivre, je crois aussi devoir m'exprimer. J'aimerais le faire sous la forme de quatre remarques, dont deux s'en prennent aux arguments invoqués par le Conseil fédéral et par la minorité de la commission, et deux visent à signaler les dangers de la décision que nous sommes en train de prendre.

Le Conseil fédéral et la minorité de la commission expliquent, et c'est là ma première remarque, que le système actuel, que voudrait en partie maintenir la majorité de la commission en confirmant les limites matérielles, ne correspond pas aux circonstances. A quelles circonstances? En ce qui concerne les circonstances intérieures de notre pays, je crois pouvoir dire que notre système actuel lui a été favorable. Nos impôts sont suffisants pour couvrir nos dépenses, nous envisageons d'augmenter les rentes AVS de 10 pour cent sans accroître ni les cotisations, ni les impôts; ces derniers ne sont pas trop forts, ils supportent la comparaison avec ceux pratiqués par les pays voisins. Alors, est-ce que le système actuel ne serait pas conforme à l'intérêt extérieur, international du pays? Différents orateurs ont fait allusion à ce que nous devions nous adapter à une entente internationale et que les droits populaires risqueraient de compliquer notre intégration.

Je me demande d'une part si, sur le plan tactique, il est opportun de nous adapter avant que la discussion soit véritablement engagée. Or elle ne fait que s'ébaucher. Je pense que nous ferions mieux de garder notre sys-

tème avant de savoir exactement dans quelle mesure nous devons le transformer. Et puis, d'autre part, nous sommes sur une voie extrêmement dangereuse. Est-ce que de secteur en secteur, en invoquant l'intégration européenne, on va abattre la démocratie directe? Pour mon compte, je préfère infiniment une discussion générale sur les conséquences de l'intégration européenne que cette façon de dire, de cas en cas, et ici sur le plan fiscal, que la démocratie directe, recourant au peuple et aux cantons, compromet notre intégration. Je ne peux donc pas retenir cet argument du Conseil fédéral et de la minorité qui vise à dire que notre système n'est pas adapté aux circonstances actuelles.

En ce qui concerne les limites matérielles, et c'est là ma deuxième remarque, le Conseil fédéral fait observer que, pour donner de véritables garanties, il faudrait insérer dans la constitution, à l'article 41ter, ou à l'article 8, une échelle totale, du haut en bas. Et là évidemment, je vais plus loin que l'article que nous discutons, puisque nous parlons en effet, simultanément, des limitations matérielles à propos de l'impôt sur le chiffre d'affaires et de l'impôt appelé dorénavant impôt fédéral direct.

Je dois dire que la solution adoptée par la minorité de la commission et à laquelle je finirai par me rallier comme un moindre mal dans la votation sur cet article, ne me satisfait pas. Elle me satisfait en ce qui concerne l'impôt sur le chiffre d'affaires puisqu'il y a une limite inférieure et une limite supérieure, mais je ne comprends pas pourquoi, dans l'impôt fédéral direct, on n'a pas repris le système de 1958 et de 1963. Il aurait été parfaitement possible de prévoir un minimum et un maximum et, entre les deux, une échelle ou un tarif. On ne l'a pas fait et, malheureusement, j'ai le sentiment que l'on a simplement voulu protéger en haut ceux qui seraient atteints par une augmentation indéfinie de l'échelle, et qu'en bas, on n'a pas garanti les petits contribuables contre un impôt qui les frapperait trop lourdement. Je suis donc très peu satisfait par la proposition de la majorité, mais la situation tactique est telle que je n'envisage pas de faire une proposition de minorité, ce qui n'aurait pas manqué encore de diviser les fronts; s'il y avait une minorité de la majorité, nous aurions encore compliqué la situation.

En fait, nous discutons en ce moment d'une question secondaire car, pour moi, la question capitale, la véritable question constitutionnelle et populaire, est celle de la limite de temps. Du fait de la suppression de la limite de temps, je n'ai pas pu, en première votation, accepter le projet qui nous était présenté; je ne pourrai pas non plus voter celui qui nous est présenté maintenant, quelle que soit la décision sur les limites matérielles. Je considère, en effet, qu'un projet dans lequel on a supprimé la limite de temps est inacceptable.

La votation sur les impôts a, en Suisse, un intérêt politique de première importance. Ce n'est pas du tout les comparaisons avec les constitutions européennes ou les constitutions cantonales qui m'impressionnent. Concernant les constitutions cantonales, le rapport entre les communes et les cantons n'est pas du tout le même que, sur le plan fédéral, le rapport entre les cantons et la Confédération. Il n'a jamais été considéré que les communes avaient tout ou partie de la souveraineté. Tandis que la souveraineté cantonale est un problème, il est vrai controversé, mais la part de pouvoir qu'exercent les cantons exige que celle-ci s'exprime aussi en matière fiscale. Donc la votation sur les impôts fédéraux pose

un problème politique capital, et je ne conçois pas que l'on en écarte les cantons et le peuple. En outre, je ne crois pas que les cantons et le peuple aient jamais mésusé des pouvoirs que la constitution leur donnait jusqu'à maintenant.

Enfin ma quatrième remarque. Je crains avant tout que nous n'isolions le gouvernement et le Parlement du peuple. C'est là je crois qu'est la décision politique fondamentale et c'est parce que je crains cet isolement que je ne pourrai voter le projet quel qu'il soit. Nous vivons des temps, en tout cas cette semaine, où nous avons le sentiment que le fait que nous avons voté à l'unanimité contre une initiative ne pèse pas lourd dans l'opinion populaire. Je n'aimerais pas du tout que ma position qui veut que l'on recoure au peuple en matière fiscale soit considérée comme une marque de méfiance envers le Parlement auquel j'appartiens, et auquel je suis fier d'appartenir. Mais je crois que nous avons un privilège extraordinaire qui est celui de pouvoir consulter le peuple et les cantons sur les questions fiscales. Notre peuple a fait preuve de sagesse jusqu'à maintenant.

A cet égard, je ne saurai donc me rallier à toute solution qui l'écarte et puisque le projet, quelle que soit la décision sur la proposition de la majorité ou de la minorité, aura pour résultat de supprimer les limites de temps, j'aurai le regret, dans la votation finale, de m'opposer au projet qui nous est présenté.

Leu: Man könnte ganz gut die These, die Kollege Luder vertreten hat, in der Verfassung sollen nur Grundsätze aufgestellt werden, unterstreichen. Aber ich hätte dann die Auffassung, man sollte logischerweise in dieser Vorlage genau nach diesen Grundsätzen vorgehen. Auf Seite 4, Ziffer 2, der Vorlage haben wir eine Reihe von Detailbestimmungen darüber, wie die einzelnen Einkommen zu versteuern sind. In Artikel 10 werden weitere Einzelheiten aufgezählt. Wenn man also mit der These kommt, «nur Grundsätze» in die Verfassung aufzunehmen, so müsste der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission die Logik aufbringen, das alles zu streichen und sich nur an die Grundsätze zu halten.

Im übrigen glaube ich sagen zu dürfen, dass es uns allen darum geht, diese Vorlage durchzubringen. Es ist allen damit ernst. Aber die Politik ist die Kunst des Möglichen. Hier scheiden sich die Geister. Was ist möglich und gewährleistet zugleich, dass die Vorlage in Kraft treten kann? Wenn wir der Mehrheit folgen, dürfen wir die Sicherheit haben, dass die Vorlage auch Rechtskraft erhält. Daher stimme ich der Mehrheit zu.

Luder: Ich möchte nur beifügen, dass es sich bei diesen Artikeln um Übergangsbestimmungen handelt.

Leu: Auch das sind Verfassungsbestimmungen.

Bundesrat Celio: Ich bin mir bewusst, dass ich vor einer schwierigen Aufgabe stehe. Ich muss gegen Traditionen, gegen das Bestehende und für eine moderne Finanzordnung kämpfen. Ich habe fast den Eindruck, dass wir auf zwei verschiedenen Ebenen diskutieren. Sie haben von mir während dieser monatelangen Diskussion um die neue Finanzordnung noch nie gehört, dieser oder jener Antrag koste zu viel oder belaste den Bund zu stark, denn ich bin der festen Überzeugung, dass die Grundsätze, die Grundelemente, viel wichtiger sind, als was wir in Franken und Rappen

ausdrücken können und was herauskommt bei einer Finanzordnung. Bei dieser Differenz über die sachliche Begrenzung in der Verfassung geht es mir mehr darum, dass eine gerechte Lösung herauskommt, dass nicht eine ungerechte Lösung in diesem Komplex der gesamten Finanzreform enthalten ist; denn wenn es wahr wäre, was hier behauptet wird, dass die Kantone geschützt werden und dass die Steuerzahler geschützt werden, dann möchte ich mir doch überlegen — ich bin ein schlechter Föderalist, aber ich bin doch einer —, was wichtiger ist. Aber den Zweck, den wir erreichen wollen, den erreichen wir sicher nicht mit dem Antrag der Mehrheit der Kommission. Das ist völlig ausgeschlossen. Ich werde Ihnen nachher beweisen weshalb.

Nun zur grundsätzlichen Frage. Herr Ständerat Bachmann hat den verstorbenen verehrten Staatsrechtslehrer Max Imboden zitiert. Das Vermächtnis von Max Imboden, das «Testament von 1956», ist etwas alt. Ich habe hier ein «Testament vom Jahre 1969», das kurz vor dem Tode von Herrn Professor Imboden geschrieben worden ist. Man sieht, dass sich vielleicht die Meinungen auch ändern können. Was schreibt Herr Professor Imboden zur grundsätzlichen Frage? Wenn Herr Bachmann an das erste Testament glaubt, dann muss er doch auch an das zweite glauben. Bekanntlich haben die jüngeren Testamente die alten auf. «Konsolidierung des schweizerischen Staates. Die institutionelle Konsolidierung unseres Staates, und Staat ist allen liebevoll gepflegten Fiktionen zum Trotz allein die Eidgenossenschaft und niemals der Kanton» — diese Auffassung teile ich nicht ganz —, «wird das eigentlich tragende Anliegen der Totalrevision sein müssen. Sie erfordert Reformen nach drei Seiten hin. Im Hinblick auf die bundesstaatliche Kompetenzordnung bezüglich der Gestalt der politischen Behörden und in der Richtung einer erweiterten Stärkung der Justiz.» Dann geht er weiter und zitiert einige Beispiele. Was sagt Professor Imboden? «Er erhielt eine offene Kompetenz, die der Entwicklung elastisch folgt.» Und nicht anders verhält es sich in der Finanzordnung. Die permanente konstitutionelle Finanzreform, in der wir uns seit mehr als einem halben Jahrhundert festgefahren haben, die ein Uebermass von Kräften verlangte, grenzt an eine Groteske. Die Väter der amerikanischen Verfassung haben das Problem ganz anders und bestimmt viel richtiger gesehen, übrigens genau gleich wie der Kanton Graubünden in der Ausgestaltung seiner eigenen internen Finanzordnung. Die Befugnis, eine Steuer zu erheben, ist im Grunde keine Staatsaufgabe; sie ist ein Mittel zur Aufgabenerfüllung.»

Zurück zur allgemeinen Frage. Herr Ständerat Rohner hat gesagt, die Differenz habe einen politischen und einen materiellen Aspekt. Ich lasse mich nicht so beeindrucken von den Drohungen, dass man diese Finanzreform mit aller Vehemenz bekämpfen werde, dass man die Finanzreform bodigen werde. Wenn ich ruhigen Gewissens und der Überzeugung bin, dass wir eine gerechte Finanzreform vorschlagen wollen, erscheinen mir alle diese Drohungen ohne Gewicht. Ich muss schon sagen, ich habe nicht den Eindruck, dass diese Drohungen Inhalt haben. Tatsächlich ist es so, dass man diesen Krieg auf einem Nebenkriegsschauplatz austrägt. Es ist nicht der Mühe wert, sich aufzuregen und so viel Lärm zu machen. Die Differenz ist nach meinem Dafürhalten nicht so wichtig. Was wollen Sie? Der Bundesrat hat die Möglichkeit, die 5 Prozent Rabatt aufzuheben. Der Bundesrat hat die Möglichkeit, die direkten

und die indirekten Steuern um 10 Prozent zu erhöhen. Eine solche Marge würde völlig genügen, um die Finanzen zu dirigieren und zu steuern in der kurzen Zeit, die mir noch bleibt. Aber es geht nicht um den Weg des geringsten Widerstandes. Ich wiederhole, es geht darum, eine gerechte Lösung zu suchen. Man hat gesagt, das Volk müsse mitmachen. Wir dürfen keine Kluft zwischen Volk und Regierung schaffen. Wer kann behaupten, dass die Volksrechte nicht gewahrt sind und geschmäler werden durch die Lösung, die wir Ihnen vorschlagen? Die Sätze in unserer Lösung werden in einem Gesetz festgelegt, das dem fakultativen Referendum untersteht. Man sagt, bei einem Referendum seien grosse Mittel nötig und es entstünden grosse Umtriebe. Wenn wir aber die Sätze in der Verfassung haben, so haben wir das obligatorische Referendum. Sie haben unseren Bericht erhalten. Man sagt, der Bundesrat manipuliere die Räte und die Kommissionen. Aber jeder Verband kann natürlich eine Eingabe machen. Ich bestreite dieses Recht nicht. Wir haben nicht weniger als vier grosse Verbände, die die Lösung der Kommissionsmehrheit unterstützen: der Vorort, der Schweizerische Gewerbeverband, der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen und die Schweizerische Bankier-Vereinigung.

Glauben Sie, dass diesen Verbänden die Mittel fehlen würden, um ein Referendum zu lancieren, wenn es notwendig wäre? Sie sehen schon daraus, dass dieses Argument nicht so viel Gewicht hat.

Wenn ich schon von dieser Eingabe spreche, so gestatten Sie mir noch folgende Bemerkung: Ich glaube, man hat doch etwas übertrieben, als man sagte, «die Offensichtlichkeit und Hartnäckigkeit, mit der vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement auf den Wegfall dieser Beschränkung hingearbeitet wird, bringe den Beweis dafür, dass ein systematischer Ausbau der Bundessteuer angestrebt wird». Wie verhält es sich mit diesem «systematischen Ausbau der Bundessteuer»? Seit 1949 macht der Bundesrat nichts anderes, als Steuerreduktionen vorzunehmen. Bei dieser Sachlage bekommt man dann noch den Vorwurf, man strebe einen systematischen Ausbau der Bundessteuer an, und zwar nur, weil man einmal den Versuch gemacht hat, eine moderne Finanzordnung vorzulegen, die noch nicht perfekt ist. Ich gebe gerne zu, dass eine Finanzordnung nie definitiv sein wird. Wichtig ist aber, dass die Grundsätze der Finanzordnung die Möglichkeit schaffen, diese Entwicklung vorzunehmen, ohne die Volksrechte zu schmälern, wie ich Ihnen ausgeführt habe.

Nun möchte ich noch auf ein paar Argumente zurückkommen. Man sagt, wenn die Sätze nicht in der Verfassung verankert seien, überborde der Bundesrat. Wenn ich an Ihrem Platze sässe, würde ich mich von dieser Behauptung beleidigt fühlen. Man erhöht doch die Steuern nur, wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht mehr decken, und Sie sind doch Herr und Meister der Ausgaben. Sie können die Ausgaben steuern, wie Sie wollen, und Sie können noch dazu die Einnahmen bestimmen. Der Bundesrat hat diese Möglichkeit nicht. So gut, wie Sie heute hartnäckig für die Sätze in der Verfassung kämpfen, können Sie morgen hartnäckig kämpfen, damit nicht ein Satz von 10 oder 12 oder 14 Prozent festgelegt wird oder damit die juristischen Personen nicht mehr als 8 Prozent zahlen müssen. Das ist haargenau das gleiche. Wir haben aber mit unseren Sätzen in der Verfassung die eigenartige Konstruktion, dass wir ein Ausgabenparlament besitzen — und wenn

es sich um die Einnahmen handelt, muss das Volk bestimmen. Es wäre viel logischer, wenn Sie das Problem von der andern Seite her anpackten, wenn Sie sich sagten: Gut, dann führen wir das obligatorische Referendum für die grossen Ausgaben ein. Denn diese Ausgaben sind es, welche die Steuererhöhungen provozieren. Nachdem Herr Ständerat Bodenmann heute morgen so schön und nett für die Sätze in der Verfassung gesprochen hat, erwarte ich, dass er zum Beispiel auch gegen den Furka-Tunnel stimmen wird! Er kostet nämlich den Bund 80 Millionen Franken. Man sollte dort beginnen, Herr Ständerat Bodenmann, nicht bei den Einnahmen!

Nun aber Spass beiseite. Ich bin auch für mässige Steuern. Ich weiss ganz genau, dass sie ein sehr wichtiges Element für unsere industrielle Entwicklung sind. Ich weiss auch, dass die Steuern für die Standortbestimmung gewisser Industrien sehr wichtig sind. Ich bin mir auch voll bewusst, dass einer der grossen Vorteile der Schweiz darin besteht, dass wir an zwölfter oder dreizehnter Stelle unter den Industriationen Europas stehen. Bei den direkten und bei den indirekten Steuern liegen wir noch tiefer, und kein Land hat so niedrige Steuern wie die Schweiz ausser Japan. Nicht die Sätze in der Verfassung sind es jedoch, die das bewirkt haben, und nicht die Tatsache, dass das Volk mitsprechen muss. Wir haben vielmehr eine gute Finanzordnung und eine gute Finanzverwaltung. Unsere Verwaltung passt sehr gut auf, sie hat strengere Bräuche, auch in der Ueberwachung der Ausgaben, und wir haben trotz allem — erlauben Sie, dass ich das sage — auch ein Parlament, das auf die Ausgaben schaut, obschon ich in der letzten Session 20 Interpellationen, Motions und Postulate erhalten habe, die auf eine Ausgaben erhöhung tendierten. Von der Ausgabenseite her kommen die hohen oder die niedrigen Steuern und nicht von der Einnahmenseite her.

Nun zur Abgrenzung der Steuerbelastung zwischen Bund und Kantonen. Ich will hier nicht mit einer grossen staatsrechtlichen Dissertation beginnen. Ich möchte vielmehr nur untersuchen, ob diese Massnahme wirkt. Die Sätze in der Verfassung haben absolut keine Wirkung für die Abgrenzung der Steuern zwischen Bund und Kantonen. Ich war sehr erstaunt, von Herrn Ständerat Hofmann heute morgen zu hören, dass die Kantone wissen möchten, wo die obere Begrenzung ist, damit sie noch höher gehen können. Das ist mir ganz neu. Bis jetzt hat man genau das Gegenteil behauptet. Der Bund muss das Geld oben holen. Der untere Bereich muss für die Kantone reserviert sein. Die unteren Einkommen werden ja von den Kantonen schwer belastet. Man muss eine möglichst hohe Freigrenze unten lassen, denn dies ist das Revier der Kantone. Man hat dies auch begründet. Man sagt, der Bund sei nicht der Konkurrenz ausgesetzt; die Kantone dagegen konkurrieren sich gegenseitig. Wenn die Steuern oben zu hoch werden, wandern die guten Steuerzahler ab. Das weiss der Kanton Zürich zur Genüge. Es ist mir nun neu, dass man die Sätze in der Verfassung festlegen will, damit die Kantone erfahren, wie hoch der Bund besteuern kann, so dass sie noch höher besteuern können, oder damit wir auf dieser Stufe keinen Konflikt haben. Das schützt weder die Kantone noch den Steuerzahler. Wenn Sie diesen Schutz und nicht nur einen Scheinschutz einbauen wollen, dann müssen Sie den ganzen Tarif in die Verfassung übernehmen, dann müssen Sie die Freiliste für die Warenumsatzsteuer und die

Sätze der Warenumsatzsteuer in die Verfassung aufnehmen. Dann haben Sie einigermassen das, was Sie wollen. Ich sage aber nur «einigermassen». Denn bei den juristischen Personen beispielsweise genügt es, dass wir die Abschreibung von einem Drittel bei der Lagerhaltung aufheben. Das dürfen wir, ohne die Verfassung zu ändern. Wir würden sehen, dass die juristischen Personen in der Schweiz 100 Millionen Franken mehr Steuern bezahlen würden.

Zum Tarif für die juristischen Personen: Der Kommissionspräsident hat erwähnt, wenn die Progression statt $3/3/4$ anders gestaltet werde, nämlich $4/4/3$ oder $4/3/3$, habe man wieder 100 Millionen mehr Belastung der juristischen Personen.

Herr Ständerat Bachmann sagte vorhin, es müsse ein gewisses Verhältnis bestehen. Wenn wir den Höchsttarif von 9 Prozent haben, müsse man den ganzen Tarif auf diesen Satz abstimmen. Selbstverständlich! Aber die 160 Millionen, die wir jetzt bei der Streckung des Tarifes und bei der Ausmerzung der kalten Progression verlieren, können wir, ohne das Gleichgewicht zu stören, mit einem Gesetz sofort wieder einholen, und zwar nicht nur die 160 Millionen. Der Tarif wird damit nicht aus dem Gleichgewicht gebracht. Ich kann Ihnen beweisen, dass ich eine Drittel Milliarde holen würde: Aber von wem? Von den unteren Einkommensschichten. Mit diesen Sätzen schützen Sie nur diejenigen, die mehr als Fr. 180 000.— Einkommen im Jahr haben. Für alle tieferen Einkommen können Sie mit einem Gesetz den Tarif aufbauen, wenn Sie wollen.

Ich habe von Gerechtigkeit gesprochen. Ich finde, es wäre nicht gerecht, nur für die sehr ehrenwerte obere Kategorie einen verfassungsmässigen Schutz einzubauen. Ich möchte, dass jeder Schweizer in der Lage wäre, so viel zu versteuern. Aber wenn es um einen Schutz geht, muss er für alle vorhanden sein.

Wir sagen gegenüber den Kantonen in dieser Verfassungsvorlage, bei der Wehrsteuer sei auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Das schützt so stark wie 9 Prozent oder 8 Prozent für die juristischen Personen, abgesehen von den Leuten, deren Einkommen über die genannten Grenzen hinausgeht.

Ich habe den Eindruck, es liege kein echtes Problem vor. Es wäre mehr als ein Schönheitsfehler, wenn der Ständerat auf der Eintragung der Sätze in der Verfassung beharren würde. Warum? Weil dies uns hindert, eine moderne Gesetzgebung zu schaffen. Wenn Sie die Sätze in der Verfassung haben, geben Sie dem Bundesrat keine Freiheit mehr in der Gestaltung der Gesetzgebung, nicht nur in bezug auf die Erhöhung der Steuern. Das könnte mir vielleicht gleichgültig sein, denn ich habe den Eindruck, mit diesen Sätzen kämen wir durch, insbesondere wenn die Inflation weiter ansteigt. Vielleicht sind wir sogar imstande, Steuerreduktionen vorzunehmen, wenn die Inflation weiterhin so galoppiert wie jetzt. Es geht aber nicht darum, sondern um die Struktur der Besteuerung.

In bezug auf die juristischen Personen habe ich den Eindruck, wir müssten auf die proportionale Besteuerung übergehen. Aber wenn Sie den Satz von 8 Prozent in der Verfassung haben, können wir die proportionale Besteuerung der juristischen Personen nicht durch das Gesetz einführen, sondern müssten wiederum die Verfassung ändern. Aehnlich verhält es sich bei verschiedenen andern Problemen, die durch Gesetz gelöst werden müssen. Abgesehen von der Steuerbelastung kön-

nen wir diese Probleme nicht lösen. Nur deswegen wehre ich mich gegen die Eintragung der Sätze in der Verfassung.

Man hat gesagt — ich glaube, es war Herr Ständerat Hofmann —, man wolle damit den subsidiären Charakter der Wehrsteuer zum Ausdruck bringen. — Den subsidiären Charakter der Wehrsteuer bringen Sie nicht durch Aufnahme der Sätze in der Verfassung zum Ausdruck. Jedermann ist damit einverstanden, dass die Wehrsteuer subsidiär sein muss. Diese Steuer sollte die indirekte Steuer nicht übertreffen. Auch damit ist jedermann einverstanden. Ich habe Ihnen schon das letztemal, als es um die zeitliche Begrenzung ging, gesagt, die Wehrsteuer bringe man nur mit der Einführung der Mehrwertsteuer weg. Das steht heute klar fest. Der Bund wird niemals auf die Wehrsteuer verzichten können, es sei denn, man führe die Mehrwertsteuer ein. Sie, als Vertreter der Kantone, sprechen von der Steuersouveränität und der Unabhängigkeit der Kantone. Aber in diesem Moment wird sich dieses schwierige Problem stellen. Der Bund kann nicht eine Mehrwertsteuer mit einem Satz von 8 oder 10 Prozent einführen. Mit weniger als 14 oder 15 Prozent funktioniert die Mehrwertsteuer nicht. Wenn sie aber funktioniert, wird der Bund so viele Mittel haben, dass er auf die Wehrsteuer verzichten kann. Außerdem wird er Sorge tragen müssen, dass die Kantone ihre Steuern senken, damit die Steuerbelastung nicht zu gross wird. Dann geraten die Kantone noch mehr in die Abhängigkeit des Bundes. Glauben Sie nicht, dass dieser Systemwechsel nur Rosen bringe, wir werden auf diesem Weg noch auf Dornen stossen.

Aus all diesen Gründen bin ich der Auffassung, dass die Sätze nicht in die Verfassung gehören. Ich wiederhole noch einmal: Es ist keine grundsätzliche Frage, nur eine solche der Gerechtigkeit. Mir widerstrebt es, einen Teil der Bürger gegen Steuererhöhungen zu schützen, einen andern Teil aber nicht zu schützen. Wenn man sagt, das könnte praktisch nicht vorkommen, muss ich Ihnen entgegnen: Das wird praktisch vorkommen, wenn einmal der Versuch unternommen wird, die Sätze zu erhöhen und es nicht gelingt, weil das Volk schlechter Laune und nicht einverstanden ist. Dann wird vielleicht die Versuchung gross sein, die Sätze in den unteren und mittleren Schichten zu bewegen, wo man doch mit einem Gesetz die Skala eher ändern kann.

Noch eine letzte Bemerkung zu Herr Ständerat Leu. Es stimmt, dass Artikel 8 nicht in diese Landschaft passt. Aber das haben wir geerbt; Artikel 8 ist eine jetzige Uebergangsbestimmung, und es steht deutlich und klar in Ihrer Fahne, dass im Moment, wo die Ausführungsgesetzgebung erlassen wird, dieser Artikel 8 dahinfällt, und dann bleibt nur Artikel 41ter mit den Grundsätzen der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer. Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit der Kommission und des Bundesrates zuzustimmen.

Bachmann: Nur eine kurze persönliche Bemerkung. Herr Bundesrat Celio wird mir gestatten, wenn ich darauf hinweise, dass nach meiner Kenntnis der Dinge die Meinungsäusserung von Professor Imboden im Jahre 1969 sich nur oder vorwiegend auf die zeitliche Beschränkung gerichtet hat. Ich stelle also als amtierender Notar des Kantons Aargau formell zu Protokoll

fest, dass das frühere Testament von 1956 immer noch rechtsgültig ist. (Heiterkeit)

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen

Art. 41ter, Abs. 5, Ingress, Lit. a und a bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 41ter, al. 5, préambule, lettres a et a bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Buri, Berichterstatter: Der vom Nationalrat vorgenommenen Aufteilung in a und a bis schliesst sich die Kommission an.

Angenommen — Adopté

Art. 41ter, Abs. 5, Lit. b

Antrag der Kommission

Festhalten.	<i>Mehrheit</i>
	<i>Minderheit</i>
	(Clerc, Bolla, Vogt)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 41ter, al. 5, lettre b

Proposition de la commission

Maintenir.	<i>Majorité</i>
	<i>Minorité</i>
	(Clerc, Bolla, Vogt)

Adhérer à la décision du Conseil national.

Buri, Berichterstatter: Beim Absatz 5b handelt es sich nun darum, eben die Wehrsteuer anzupassen, und es erscheint uns unvermeidlich, dass nicht die Warenumsatzsteuer mit einer zeitlichen Beschränkung vorgeordnet werden kann und die Wehrsteuer nicht. Das wäre politisch wahrscheinlich ganz untragbar. Es scheint, dass wir darüber auch abstimmen können, Herr Präsident.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	29 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	8 Stimmen

Art. 41quater

Antrag der Kommission

Streichen.

Proposition de la commission

Biffer.

Buri, Berichterstatter: Wir kommen hier zu einer Neuerung, es ist das, was Kollege Heimann als mangelnde Flexibilität des Ständerates erklärt hat. Wir hatten hier eher die Meinung, dass die Flexibilität des Nationalrates etwas zu weit gegangen ist. Wenn es darum geht, einen Verfassungsartikel zu entwerfen, müssen auch die Kantone in einem Vernehmlassungsverfahren befragt werden. Wir haben gegenwärtig eine Kommission, das ist Ihnen auch bekannt, an der Arbeit, die Kommission Ritschard, eine Kommission der Konferenz der

kantonalen Finanzdirektoren. Wir sind doch der Meinung, deren Ergebnis sollte vorher abgewartet werden. Das war der Grund, warum die Kommission des Ständerates Ihnen seinerzeit eine Motion vorgeschlagen hat. Die Motion finden Sie auf der Fahne ebenfalls auf Seite 6, und wir sind heute der Meinung, dass unter Umständen die Motion der Kommission des Nationalrates noch etwas präziser wäre. Ihre Kommission stimmt daher dieser Motion zu — ich werde später noch darauf zurückkommen — sie lehnt aber diesen Artikel 41quater einstimmig ab.

Heimann: Es wird Sie ja nicht überraschen, dass ich zu diesem Beschluss des Nationalrates das Wort ergreife, nachdem ich Ihnen selbst vorgeschlagen habe, einen solchen Verfassungsartikel aufzunehmen. Ich verzichte darauf, noch einmal in ganzer Breite die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Steuerharmonisierung darzulegen. Ich weiss, dass Sie selbst überzeugt sind, dass diese Steuerharmonisierung einmal kommen sollte. Ich verstehe aber nicht, dass, wenn man ein Ziel erkannt hat, man dann nicht bereit ist, es konsequent zu verfolgen. Wir wissen, dass auch Herr Bundesrat Celio der Steuerharmonisierung nicht abhold ist. Aber interessanterweise verzichtet der Bundesrat auch darauf, einen Artikel vorzuschlagen, vielleicht mit der Begründung, wie sie der Kommissionspräsident gebraucht hat, die Kommission der Finanzdirektoren, die an der Arbeit ist, werde einen Vorschlag machen. Wir wissen heute schon, dass jener Vorschlag mit dem Rahmengesetz zu keiner Steuerharmonisierung führt. Wir wissen aber alle auch, dass im ganzen Land die Auffassung besteht, es sei ungerecht, dass gleiches Einkommen und gleiches Vermögen in einem Kanton so und im andern Kanton anders veranlagt wird und dass die Steuerbelastungen derart unterschiedlich sind. Trotzdem tun wir nichts dagegen. Der Nationalrat hat einen meines Erachtens tapferen Entscheid gefällt, indem er nun einfach diesen Artikel 41quater beschlossen hat. Sie weisen darauf hin, dass ein Verfassungsartikel erdauert werden müsse. Sie wissen doch so gut wie ich, dass wir viele Verfassungsartikel haben, über die man sich heute streitet, was sie eigentlich aussagen wollen. Auch eine lange Erdauerung hat uns noch nie die Garantie gegeben, dann wirklich auch des Weisen Stein zu finden. Deshalb glaube ich, dass es ohne weiteres den beiden Parlamenten möglich sein sollte, zu einer derart klaren Frage so Stellung zu nehmen, dass sie einem Verfassungsartikel über die Harmonisierung beipflichten. Ich möchte Ihnen beantragen, dem Nationalrat zuzustimmen und sich doch nicht in die Büsche zu schlagen mit der Motion, die diese ganze Frage einfach wieder auf die lange Bank schiebt.

Hefti: Herr Heimann hat gesagt, in der Schweiz sollte jedes Einkommen und jedes Vermögen gleich besteuert werden. Wenn das so absolut gedacht ist, würde das die Aufhebung jeder kantonalen Teilsouveränität und jeder Gemeindeautonomie bedeuten. Denn solange eine Körperschaft eigene Kompetenzen hat, geht es nicht anders, als dass sich ihre Beschlüsse auch finanziell und damit auch auf die Steuererhebung auswirken.

Heimann: Ich muss noch schnell auf die Einwendungen von Herrn Kollega Hefti antworten. Wenn dem so ist, dass die Souveränität der Gemeinden und Kantone tatsächlich untergehen würde, was nicht der Fall ist, so müsste ich auf der andern Seite aber dann doch ver-

langen, dass die Herren, die derart über die kantonale Souveränität wachen, auch bereit sind, ihre kantonalen Ausgaben selbst zu finanzieren. Es wäre an der Zeit, zu überspitzte Souveränitätsansprüche der Kantone etwas zu stutzen.

Hefti: Herr Kollega Heimann hat an mir vorbeigeredet. Es steht z. B. einer Gemeinde frei, zu beschliessen: Wir bauen jetzt schon ein Schwimmbad und erheben 10 Prozent Steuern, oder wir bauen es erst in zwei oder drei Jahren und erheben 8 Prozent.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	32 Stimmen
Für den Antrag Heimann	5 Stimmen

Buri, Berichterstatter: Nach diesem Abstimmungsergebnis stellt sich die Frage, wie es sich nun mit der Biersteuer verhalte. In bezug auf die Biersteuer besteht heute keine Differenz mit dem Nationalrat. Infolgedessen können wir daran nichts ändern. Eine Änderung käme nur in Frage, wenn der Nationalrat dem Entscheid des Ständerates in diesem Falle folgen würde. Dann könnte man wahrscheinlich auch eine Steuersatzbegrenzung für das Bier festlegen. Die Bierbrauer wären nämlich vermutlich kaum zufrieden, wenn man einzig für das Bier keine Satzbegrenzung kennen würde. Das möchte ich hier nur angedeutet haben.

Sodann wird noch eine redaktionelle Bereinigung im Artikel 41ter, Absatz 5, vorzunehmen sein. Weil wir im Artikel 41ter, Absatz 1, Buchstabe c, den Namen «Wehrsteuer» durch «direkte Bundessteuer» ersetzt haben, ist auch in Absatz 5 die entsprechende Umbenennung vorzunehmen. Man übernimmt also die Buchstaben a und a bis und b in der Fassung des Nationalrates, muss aber den Buchstaben b noch mit den Höchstsätzen ergänzen.

Abschnitt II, Ingress, Art. 8, Abs. 2, Ingress

Antrag der Kommission

Abschnitt II, Ingress

Artikel 8 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Abs. 2, Ingress

Der Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer wird mit Wirkung ab 1. April 1971 wie folgt geändert:

Chapitre II, préambule, art. 8, al. 2, préambule

Proposition de la commission

Chapitre II, préambule

L'article 8 des dispositions transitoires de la constitution est modifié comme il suit:

Al. 2, préambule

L'arrêté du Conseil fédéral instituant un impôt sur le chiffre d'affaires est modifié comme il suit, avec effet dès le 1er avril 1971:

zu schreiben «ab 1. April 1971» anstatt «ab 1. Januar 1971». Für die Wehrsteuer kann der 1. Januar 1971 stehen bleiben, für die Warenumsatzsteuer dagegen müssen wir 3 Monate hinzugeben, da sich sonst die Änderung nicht realisieren liesse.

Angenommen — Adopté

Art. 8, Abs. 3, Lit. b, Ziffer 1

Antrag der Kommission

Der Abzug für verheiratete Personen beträgt 2500 Franken, wobei für die Ehefrau kein zusätzlicher Abzug erfolgen kann; der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person beträgt 1200 Franken; befindet sich das Kind in der Berufslehre oder im Studium, so kann der Abzug auch nach Vollendung des 18. Altersjahres gemacht werden; der Abzug für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien beträgt zusammen 1500 Franken; der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau beträgt 1000 Franken. (Rest der Ziffer streichen.)

Art. 8, al. 3, lettre b, chiffre I

Proposition de la commission

La déduction pour personnes mariées s'élève à 2500 francs, aucune déduction supplémentaire ne pouvant être faite pour l'épouse; la déduction pour chaque enfant au-dessous de 18 ans dont le contribuable a le soin et pour chaque personne nécessitée à l'entretien de laquelle il pourvoit s'élève à 1200 francs; si l'enfant fait un apprentissage ou des études, la déduction peut avoir lieu aussi après qu'il a atteint 18 ans; la déduction pour primes d'assurance et pour intérêts de capitaux d'épargne s'élève au total à 1500 francs; la déduction pour le revenu du travail de l'épouse s'élève à 1000 francs. (Biffer le reste du chiffre.)

Buri, Berichterstatter: In Artikel 8, Absatz 3, Buchstabe b, Ziffer 1 UeB BV, haben wir einmal die Erhöhung des Abzuges für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen. Hier haben wir eine Differenz mit dem Nationalrat. Der Ständerat hat beschlossen, diesen Betrag für unterstützungsbedürftige Personen auf Franken 1000.— festzusetzen. Der Nationalrat hat diesen Betrag auf Fr. 1200.— erhöht. Die Erhöhung der Kinderabzüge verursacht in den Kantonen, insbesondere in ländlichen Gegenden, grosse Ausfälle. Erhöhen wir zum Beispiel den Kinderabzug bei den direkten Steuern auf Fr. 1200.—, so gehen wir damit viel weiter als die meisten Kantone. Sie sehen das in der Beilage 1 des Berichtes, der Ihnen vom Bundesrat zugestellt worden ist. Daraus geht hervor, wie sich der Antrag des Nationalrates gegenüber den Abzügen ausnimmt, wie sie die Kantone gestatten. Immerhin hat der Bundesrat hier der Kommission vorgeschlagen, den Fr. 1200.— zuzustimmen. Der Ausfall beträgt ungefähr 13 Millionen für das Jahr 1972 und voraussichtlich ungefähr 17 Millionen für das Jahr 1974. In der Kommission waren drei Stimmen für Festhalten an der Fassung des Ständerates, sieben Stimmen für Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, der auch vom Bundesrat unterstützt wird.

Nun komme ich auf die Erhöhung des Abzuges für die Versicherungsbeiträge und die Zinsen von Sparkapitalien zu sprechen. Auch hier haben Sie in der

Buri, Berichterstatter: Hier muss eine Bereinigung vorgenommen werden. Es handelt sich um die Bereinigung, die vom Bundesrat vorgeschlagen wird, nämlich im Ingress die Worte «mit Wirkung ab 1. Januar 1971» zu streichen und anschliessend in Artikel 8, Absatz 2,

Beilage 2a eine Uebersicht, wie sich das in den Kantonen ausnimmt. Allgemein wurde in unserer Kommission bedauert, dass man hier eine neue Begriffsbeschreibung vorgenommen hat. Hier soll ein neuer Abzug für Zinsen von Sparkapitalien eingeführt werden, der übrigens bis jetzt nur von wenigen Kantonen vorgenommen wird und steuerlich etwas fragwürdig ist. Damit ergeben sich beim Einschätzungsverfahren zusätzliche Komplikationen. Gerade die kantonalen Steuerverwaltungen machen auf diese Schwierigkeiten aufmerksam, die nun mit der Aufnahme des Beschlusses des Nationalrates entstehen. In der Kommission ist uns gesagt worden, dass eigentlich zwischen Nationalrat und Ständerat nur noch die Differenz bei der Höhe von 1500 oder 2000 Franken besteht. Wir sind der Meinung, dass gerade diese Fr. 1500.— ungefähr dem entsprechen könnten, was bis heute in bezug auf den Versicherungsbeiträgeabzug praktiziert worden ist, währenddem der Abzug der Zinsen für Sparkapitalien etwas weit geht. Wir haben in der Kommission darüber eingehend gesprochen und sind der Meinung, dass hier der Ertragsausfall von 13 Millionen für 1972 und 17 Millionen für 1974 ziemlich hoch sei. Daher ist die Kommission des Ständerates einstimmig, dass sie am Abzug von Fr. 1500.— festhalten will, gegenüber dem Beschluss des Nationalrates, lautend auf Fr. 2000.—.

Hefti: Auf Grund der Ausführungen des Kommissionsreferenten frage ich, ob bezüglich des Abzuges für Zinsen von Sparkapitalien nun noch eine Differenz zum Nationalrat bestehe oder nicht.

Buri, Berichterstatter: Es besteht also die Differenz, dass der Nationalrat diesen Betrag, weil er zusätzlich die Zinsen der Sparkapitalien einschliessen will, auf Fr. 2000.— festgesetzt hat. Die ständeräliche Kommission, die mit einer Erweiterung der Versicherungsbeiträge einverstanden ist, will daher an Fr. 1500.— festhalten.

Heimann: Wir haben hier einen Entscheid zu treffen, bei dem wir sehr darauf achten müssen, dass wir auf sozialen Ueberlegungen basieren. Wir haben wohl den Abzug für Kinder und unterstützungsberechtigte Personen auf Fr. 1200.— gehoben, sind aber bereit, mit dem Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen — mit dem Nationalrat — allenfalls auf Fr. 2000.— zu gehen. Das heisst, wir bewerten den Sozialabzug für Zinsen von Sparkapitalien höher als den Abzug für Kinder. Das ist unschön, denn jemand, der gespart hat, ist immerhin besser gestellt als jemand, der nichts ersparen konnte, und der erstere könnte mit einem kleineren Zinsabzug einverstanden sein.

Nun haben wir den Kinderabzug nicht wesentlich gehoben, sondern nur auf Fr. 1200.—. Deshalb würde ich glauben, kommt das nächste Element ins Spiel, das ist die Förderung des Sparwillens. Wenn Sie den Sparwillen und die Versteuerung der kleinen Kapitalien fördern wollen, also die Steuerehrlichkeit unterstützen, dann würde es wieder dazu führen, dass man dem Nationalrat zustimmen und auf Fr. 2000.— gehen sollte. Ich glaube, es wäre doch richtiger — bei Würdigung aller Elemente — dem Nationalrat auch in dieser Hinsicht zuzustimmen.

Bundesrat Celio: Ich möchte nur sagen, dass der Bundesrat den Antrag des Nationalrates auf Fr. 2000.— unterstützt.

Munz: Ich möchte — obwohl ich nicht Mitglied der Kommission bin — Ihnen beantragen, der Kommission hier zuzustimmen. Herr Kollege Heimann hat vorhin eine fulminante Ansprache gehalten für die Steuerharmonisierung. Wenn wir bei diesen Abzugspositionen im Bundessteuerrecht immer nach oben gehen, dann erschweren wir die Harmonisierung. Sie dürfen nicht vergessen, es gibt ausser dem reichen Kanton Zürich auch noch einige andere, die etwas mehr Mühe haben, ihre Finanzen im Gleichgewicht zu halten. Der Kanton Thurgau gehört auch zu ihnen. Wenn wir diese sogenannten Sozialabzüge einfach in die Höhe schrauben, dann gibt uns das so grosse Ausfälle, dass wir nachher nur mit den Steuersätzen wieder entsprechend hinaufgehen müssen, und dann wird das optische Bild für die kleinen Kantone immer noch ungünstiger. Ich würde meinen, wenn man bei diesen Fr. 1500.— bleibt, dann dürfte das ein guter eidgenössischer Durchschnitt sein, wenn man darin die Versicherungsabzüge und noch Abzüge aus Barkapitalzinsen einrechnen kann. Ich würde also meinen, man sollte es hier bei dieser Lösung bewenden lassen, die ja übrigens der Bundesrat ursprünglich selbst beantragt hat.

Bundesrat Celio: Ich möchte nicht missverstanden werden. Der Bundesrat hatte Fr. 1500.— vorgeschlagen. Nun sagt Herr Ständerat Munz, die Kantone hätten Mühe. Ich glaube nicht an die These, dass die Kantone sich immer nach den Abzügen des Bundes richten müssen. Zum Beispiel hat der Bund keinen Abzug für die Krankenspesen, aber fast alle Kantone haben diesen Abzug. Die Kantone sind in verschiedenen Sparten weitergegangen als der Bund. Die Kantone sind ja gar nicht genötigt, wenn der Bund einen Abzug von 2000 Franken erlaubt, dasselbe zu tun. Was hier behauptet wird, geht gegen den allgemeinen Trend der Diskussion, die wir gehabt haben, man müsse unten entlasten, der Bund müsse den Kantonen Substrate belassen. Wenn wir die Möglichkeit haben, diese Sozialabzüge zu erhöhen und wenn wir dies verkraften können, dann schaffen wir Raum für die Besteuerung seitens der Kantone. Das scheint mir die Ueberlegung zu sein, die bis jetzt hier vorgeherrscht hat. Aber ich sehe, dass diese Haltung und die Begründung ändern können.

Hefti: Die Ausführungen von Herrn Bundesrat Celio treffen meines Erachtens in der Praxis nicht zu. Es wird immer in den Kantonen argumentiert, der Bund habe den und den Abzug, wenn dieser Abzug höher ist. Mit andern Abzügen im Kanton wird nicht verglichen.

Wenk: Die Herren Kollegen Munz und Hefti argumentieren etwas seltsam. Sie fürchten, dass der Vorschlag dieses Abzuges vom Bund her suggestiv wirke auf die Kantone und haben Aengste in diesem Punkt. Sie begründen das damit, dass ihre Kantone Schwierigkeiten hätten. Ich bin der Meinung, dass wenn ein Kanton besondere Schwierigkeiten hat, dass er dann sein Steuersystem ganz besonders fein ausgestalten muss, und dass er dann also bei den Sozialabzügen grosszügiger sein muss, um nicht jene zu treffen, die gar nicht in der Lage sind, diese Steuern zu bezahlen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	21 Stimmen
Für den Antrag Heimann	16 Stimmen

Buri, Berichterstatter: Es kommt jetzt der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau. Wenn Sie den Bericht nachsehen, der Ihnen ausgeteilt worden ist, dann sehen Sie auf Seite 8, wie dieser Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau beurteilt werden muss. Es geht einmal darum, die erhöhten Haushaltungskosten einzubeziehen, anderseits in einem gewissen Masse die Progressionswirkung der Zusammenrechnung beider Einkommen bei den Ehegatten zu mildern. Es gibt dann eine weitere Erörterung auf Seite 9 und so weiter. Aber Sie sehen auf Seite 9 in der Mitte, wie die Kantone hier diese Abzüge ganz unterschiedlich gestalten. Ich möchte auch hier auf Einzelheiten verzichten, welche Sie zudem ja auch aus der Beilage ersehen.

Ihre Kommission hat dazu Stellung genommen. Ihre Kommission ist der Meinung, dass ein prozentualer Abzug einfach nicht in Frage kommen kann. Wir haben uns den Ausführungen des Bundesrates auf Seite 10 des Berichtes angeschlossen, dass ein erster Abzug von Fr. 1000.— vom Erwerbseinkommen der Ehefrau aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit als angemessen betrachtet werden könnte. Die Kommission schlägt Ihnen mit acht gegen eine Stimme vor, diesen Fr. 1000.— zuzustimmen.

Heimann: Ich bedaure, Sie noch weiter hinhalten zu müssen, glaube aber, dass die Frage, was die Ehefrau von ihrem Einkommen zu versteuern hat, wesentlich ist. Wir sind heute darauf angewiesen, dass die verheiratete Frau eine Erwerbstätigkeit ausübt. Zum andern wissen Sie, dass sich die Frauen daran stossen, dass ihr Einkommen dem Einkommen des Ehegatten aufaddiert und solchermassen noch schärfster besteuert wird. Was die Kommission nun macht, ist redaktionell gesehen nicht ganz in Ordnung. Sie sagt nämlich, der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau betrage Fr. 1000.—. Wie ist es aber, wenn die Ehefrau nur Fr. 800.— verdient? Wollen Sie dann trotzdem Fr. 1000.— abziehen? Wenn Sie den Beschluss des Nationalrates etwas näher prüfen, stellen Sie wiederum fest, dass er nicht ohne weiteres erklärbar ist. Es heisst hier: «Der Abzug vom Lohn der Ehefrau aus Erwerbstätigkeit bei Dritten beträgt 25 Prozent.» Stellen Sie sich nun wiederum vor, die Ehefrau habe Fr. 1000.— Verdienst. Dann kann sie nur Fr. 250.— abziehen. Beim Ständerat hingegen kann sie Fr. 1000.— abziehen. Da ist unsere Kommission auf einmal fortschrittlicher. Aber der Nationalrat wollte das natürlich auch nicht. Ich bin überzeugt, dass der Antragsteller die Meinung hatte, Fr. 1500.— Einkommen einer Ehefrau sollen steuerfrei sein. Das sagt diese Fassung aber nicht. Es müsste heissen, wenn wir hier klare Verhältnisse schaffen wollen: «Das Einkommen der Ehefrau ist steuerfrei bis auf mindestens Fr. 1000.—, höchstens 25 Prozent, aber im Maximum Fr. 1500.—.» Das würde dann der Be trachtung des Nationalrates entsprechen. Aber was wir machen, ist auch nicht in Ordnung. Ich würde sagen, es ist fast notwendig, dass die Kommission hier formell eine Ordnung schafft. Wenn Sie diesen Artikel nicht an die Kommission zurückweisen wollen, beantrage ich Ihnen, der Fassung des Nationalrates beizupflichten, weil man dann dort die Sache noch reparieren könnte.

Hofmann: Der Vorschlag der Kommission bringt gegenüber dem Beschluss des Nationalrates zwei Änderungen und meines Erachtens zwei Vorteile.

Einmal wird der Abzug pauschalisiert, und nicht prozentual festgesetzt. Dieser prozentuale Abzug, wie er vom Nationalrat beschlossen worden ist, würde wohl zu einem verwaltungstechnischen Aufwand führen, der sich kaum lohnt (Schwierigkeiten im Veranlagungsverfahren, in der Beweisführung usw.). Ich glaube, das ist ein verwaltungstechnischer Vorteil.

Sodann schlägt unsere Kommission vor, den Abzug auch zu gewähren, wenn die Ehefrau im Geschäft des Ehemannes arbeitet, was sachlich sicher richtig ist. Ich glaube also, grundsätzlich hat der Vorschlag Ihrer Kommission Vorteile für sich.

Nun zum Einwand von Herrn Heimann. Er hat insoweit recht, als er fragt: Wie verhält es sich, wenn eine Ehefrau nur Fr. 800.— verdient, und wir den Ansatz auf Fr. 1000.— fixieren? Ich glaube, wir müssen sagen: «Der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau beträgt höchstens Fr. 1000.—», also das Wörtchen «höchstens» einfügen, dann ist es klar, wie wir es übrigens kennen beim Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen.

Ich möchte Ihnen also proponieren, dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen mit der Ergänzung: «... beträgt höchstens Fr. 1000.—». Das wäre eine klare Lösung.

Vogt: Ich glaube, der Vorschlag ist doch nicht so opportun, wie es Herr Kollega Hofmann meint. Wenn hier Fr. 1000.— steht, eine Frau aber nur Fr. 800.— verdient, kann sie Fr. 1000.— abziehen; dann bleibt sowieso nichts. Bis Fr. 1000.— wird überhaupt nichts zu versteuern sein. Wenn wir nun nach dem Vorschlag von Kollega Hofmann sagen «höchstens», dann kommt eben das, was wir bei einem so kleinen Betrag nicht wollen. Dann muss die Steuerkommission jedesmal unterscheiden: Ist es eine Bauernfrau, ist es eine Frau aus der Industrie, wieviel sollen wir da abziehen? Das gäbe einen Aufwand, der sich nicht lohnen würde. Aus rationalistischen Gründen sollten wir es belassen, wie es vorgesehen ist. Es ist wirklich der beste Vorschlag.

Buri, Berichterstatter: Wir müssen hier doch einmal auch an die kantonalen Steuerverwaltungen und die Gemeinde-Steuerverwaltungen denken. Ich sehe zum Beispiel, wie die kantonalen Steuerverwaltungen gewaltige Belastung haben. Wenn Sie schreiben «höchstens Fr. 1000.—», dann muss wieder kontrolliert werden, es müssen unter Umständen Lohnausweise beigebracht werden usw. Ich bin doch der Meinung — und es war dies wahrscheinlich auch die Meinung der Kommission, die so einhellig diesem Antrag zugestimmt hat —, dass eine Frau, die im Geschäft mithilft oder die erwerbstätig ist, doch mindestens Fr. 1000.— verdient. Ich bin nach wie vor der Meinung, wir sollten diesen Text so belassen: «beträgt Fr. 1000.—». Dann ist es klar und einfach. Es sind dann keine Erhebungen und Nachforschungen nötig.

Hofmann: Ich ziehe meinen Antrag auf Einfügung des Wortes «höchstens» zurück.

Heimann: Ich muss den Herrn Kommissionspräsidenten doch noch etwas fragen. Wenn ich meinen Steuerzettel ausfüllen muss und ich lese, der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau betrage Fr. 1000.—,

dann werde ich dafür sorgen, dass meine Ehefrau vielleicht 5 Stunden irgendeine Tätigkeit ausübt. Dann war sie erwerbstätig. Es würde also die Situation entstehen, dass dieser Steuerpflichtige Fr. 1000.— abziehen darf. Das ist doch nicht die Meinung. Wir wollen vielmehr jene Leute steuerlich bevorzugen, die gezwungen sind, die Ehefrau mitverdienen zu lassen. Anderseits wollen wir doch darauf hinwirken, dass sich Verheiratete vermehrt zur Arbeit stellen, weil wir darauf angewiesen sind. Denken Sie an die Lehrerinnen. Also müssen wir hier eine andere Formulierung suchen. Wahrscheinlich ist mir die richtige Fassung inzwischen in den Sinn gekommen: «Vom Erwerbseinkommen der Ehefrau sind Fr. 1000.— steuerfrei.» Dann ist es klar. Verdient sie weniger, ist der Betrag steuerfrei, hat sie mehr, sind es nur Fr. 1000.—. Dann wird der Nationalrat den steuerfreien Betrag vermutlich auf Fr. 1500.— erhöhen.

Bundesrat Celio: Das letzte Wort zur Frage der Besteuerung der erwerbstätigen Ehefrau ist noch nicht gesprochen. Im Nationalrat kam der Antrag Diethelm. Der Bundesrat war der Auffassung, diese Frage solle weiter studiert und in der Gesetzegebung geregelt werden. Es geht um die Kumulation des Einkommens des Ehemannes und desjenigen der Ehefrau.

Dieser Lösung hat der Nationalrat mit grossem Mehr zugestimmt. Der Bundesrat hat, weil der Wunsch für eine Erleichterung ziemlich gross war, eine andere Formel gesucht. Die Formel, die nun vorgeschlagen wird, 25 Prozent, höchstens Fr. 1500.—, ist sehr kompliziert. Wenn die Steuerämter immer noch die 25 Prozent berechnen müssen, werden sie mit der Arbeit nicht mehr fertig.

Ein zweiter Schöhnheitsfehler ist folgender: Man sagt: «Aus Erwerbstätigkeit bei Dritten.» Dann werden sämtliche Bauernfrauen ausgeschlossen; auch die Frau des Metzgermeisters und des Bäckermeisters und so weiter. Wenn Sie die Tabelle unseres Berichtes konsultieren, sehen Sie, dass verschiedene Kantone nur einen Abzug für die selbständigerwerbenden Frauen gewähren, die meisten aber auch für die unselbständigerwerbende Frau.

Es ging darum, eine möglichst einfache Lösung zu finden. Man kann sagen, gut, jede erwerbstätige Frau hat den Abzug zugut, aber es müsse ein Arbeitsvertrag vorliegen. Die Konsequenz wäre die, dass die Bauernfrau mit dem Ehemann einen Arbeitsvertrag abschliessen würde. Die zweite Schwierigkeit wäre die, dass Sie die Ungerechtigkeit schaffen, wonach die, welche Buchhaltung führen müssen, in den Genuss des Abzuges kommen, die andern aber nicht.

Nun hat man die einfache Lösung gefunden: Ich glaube, es wird nur solange dauern, bis wir die Einführungsgesetzgebung haben. Wir untersuchen nicht, wieviel die Frau verdient, wir gewähren einfach jeder erwerbstätigen Frau einen Abzug von Fr. 1000.—. Das Wort «höchstens» ist nicht nötig, denn wenn die Frau weniger verdient, kann man natürlich nur das abziehen, was sie verdient. Man kann auch nicht sagen, wie es im letzten Antrag lautet, der Lohn der Ehefrau bis zu Fr. 1000.— sei steuerfrei, denn beispielsweise die Bauernfrau bezieht keinen Lohn. Die Interpretation, die wir geben, ist die: Im Bauernbetrieb wird eigentlich die Familie besteuert. Wenn die Bauernfrau mitarbeitet, gewähren wir den Abzug von Fr. 1000.—.

Heimann: Mit den Erklärungen von Herrn Bundesrat Celio haben wir die Auslegung erhalten. Man kann sich später darauf beziehen. Ich erkläre mich befriedigt und halte meinen Antrag nicht aufrecht.

Buri, Berichterstatter: Wir kommen zum Abzug von Krankheitskosten. Ich möchte hier auch nicht weiter ausholen. Es ist klar, dass bei langer Krankheit die Kosten eine grosse Last sind. Man versucht immer wieder, die Krankheitskosten als eine Art Sozialabzüge vom Einkommen abziehen zu lassen. Nun sehen Sie aber auf Seite 11 des Berichtes des Bundesrates, wie verschieden das in den Kantonen praktiziert wird. Wir sind der Meinung, es gehe nicht an, dass der Bund hier vorangeht, ohne die Kantone vorher zu begrüssen. Deshalb kam die Kommission zum Schluss, den Abzug für Krankheitskosten nicht zu genehmigen, nicht zuletzt auch deshalb, weil es sehr schwierig wäre, die Angelegenheit zu kontrollieren. Wir haben in verschiedenen Kantonen die Möglichkeit, einen Steuererlass zu fordern. Dann werden die Kosten im Einzelfall geprüft. Ich darf feststellen, dass dann, wenn die Begehren begründet sind, die Krankheitskosten zu einem Steuererlass führen. Die Aufnahme einer Summe, sei es prozentual zum Verdienst oder ein fixer Betrag, ginge zu weit. Die Steuerverwaltung müsste prüfen, ob die Abzüge berechtigt seien. Die Kommission lehnt den Vorschlag des Nationalrates einstimmig ab.

Graf: Es ist heute von Herrn Bundesrat Celio davon gesprochen worden, dass das Ziel dieser Reform die Gerechtigkeit sei. Welche unserer Mitbürger sind nicht gegen Krankheitskosten versichert? Das sind die über Fünfzigjährigen, die nicht mehr in eine Kasse eintreten können. Ich mache Sie auf die Härten aufmerksam, die entstehen, wenn jemand sich ins Spital begeben muss und seine Krankheitskosten nicht durch die Versicherung gedeckt werden. Dann braucht er unter Umständen ein kleines Vermögen. In diesen Fällen wäre es ohne weiteres zumutbar, dass dann die Steuerverwaltung den Abzug von 2000 Franken gewährt, aber nicht auf dem Erlasswege. Ich beantrage Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen.

Bachmann: Ich glaube, abgesehen von den Auswirkungen auf die Kantone und abgesehen vom finanziellen Aderlass für den Bund müssen wir uns auch in der heutigen Situation überlegen, ob wir jedes soziale Postulat jetzt in der Verfassung verankern wollen oder ob wir gewisse zeitgemäss Postulate nicht in der kommenden Wehrsteuergesetzgebung lösen wollen. Auf Grund der Erfahrungen in den Kantonen halte ich dafür, dass das Postulat des Krankheitskostenabzuges gründlich überlegt werden muss in der Ausführungsgesetzgebung des neuen Wehrsteuergesetzes, und dass es nicht in die Verfassung gehört. Denn wir wollen immer und immer wieder überlegen: was wollen wir mit dieser Vorlage beziehen? Wir wollen einerseits die kalte Progression ausmerzen, anderseits gewisse Mehreinnahmen für den Bund schaffen, und mittelfristig wollen wir gewisse Probleme bereinigen. Ich halte also dafür, dass diese Angelegenheit, wie das die Kommission beschlossen hat, jetzt nicht in die Verfassung gehört, sondern in die Ausführungsgesetze.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	19 Stimmen
Für den Antrag Graf	13 Stimmen

Art. 8, Abs. 3, Lit. f

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 8, al. 3, lettre f

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté

Abschnitt III, Art. 10

Antrag der Kommission

Bis zur Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen wird ab 1. Januar 1971 die bisherige Provision der Kantone von 6 Prozent durch einen Anteil der Kantonen am Reinertrag der Verrechnungssteuer von 12 Prozent ersetzt; die Bundesgesetzgebung bestimmt die Art der Verteilung auf die Kantone.

Chapitre III, art. 10

Proposition de la commission

Jusqu'à la nouvelle réglementation de la péréquation financière entre les cantons, l'actuelle commission des cantons de 6 pour cent est remplacée, à partir du 1er janvier 1971, par une part des cantons au produit net de l'impôt anticipé de 12 pour cent; la législation fédérale détermine la clé de répartition entre les cantons.

Buri, Berichterstatter: Unter III schlägt Ihre Kommission vor, den Artikel 10 noch zu präzisieren. Der Nationalrat spricht vom Anteil der Kantone. Man könnte vielleicht dann auf die Lösung kommen, dass einerseits eine Provision des Bundes fällig wird und anderseits ein Anteil an die Kantone.

Die Kommission Ihres Rates schlägt Ihnen vor, die bisherige Provision der Kantone — 6 Prozent — durch einen Anteil der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von 12 Prozent zu ersetzen. Das ist eine absolut klare Regelung und kann nicht Anlass geben zu einer andern Auslegung.

Angenommen — Adopté

Motion

Text der Motion siehe Amtliches Bulletin Nationalrat, Seite 225. (Vom Nationalrat beschlossen am 11. Juni 1970.)

Buri, Berichterstatter: Es käme als nächste Bereinigung die Frage der Motion. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, weil wir nun Artikel 41quater abgelehnt haben, der Motion der Kommission des Nationalrates zuzustimmen, weil dieser Wortlaut etwas präziser ist als der Wortlaut der Motion des Ständerates.

Angenommen — Adopté

An den Nationalrat — Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 4. Juni 1970

Séance du 4 juin 1970, matin

Vorsitz — Présidence: M. Torche

10409. Eidgenössische Technische Hochschulen. Bundesbeschluss

Ecole polytechniques fédérales.

Arrêté fédéral

Botschaft und Beschlussentwurf vom 15. Dezember 1969
(BBI 1970 I, 1)

Message et projet d'arrêté du 15 décembre 1969
(FF 1970, I, 1)

Beschluss des Nationalrates vom 19. März 1970
Décision du Conseil national du 19 mars 1970

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Bächtold, Berichterstatter: Sogleich nach dem verwerfenden Volksentscheid vom 1. Juni des vergangenen Jahres hat sich der Bundesrat an die Arbeit gemacht und legt uns, der Motion unseres leider verstorbenen Kollegen Dr. Gotthard Odermatt und andern parlamentarischen Vorstössen entsprechend, in anerkennenswert kurzer Zeit einen Bundesbeschluss über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vor. Dieser nennt sich, wie Sie dem Titel in Klammern entnehmen, «Uebergangsregelung», ist in der Form eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses gehalten und soll nach spätestens 5 Jahren durch ein unbefristetes Bundesgesetz als Dauerordnung abgelöst werden. Die Uebergangsordnung stellt sich neben das weiterhin geltende alte ETH-Gesetz vom Jahr 1854 und ergänzt es dort, wo die Rechtsetzung überholt ist und wo neue Tatbestände und Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen.

Ich möchte Ihnen heute morgen keine Kurzfassung der Botschaft des Bundesrates geben, sondern Ihnen lediglich Verlauf und Ergebnis der Kommissionssitzung mitteilen, an der ausser Herr Bundespräsident Tschudi auch die Herren Minister Dr. Jakob Burckhardt, Präsident des Schweizerischen Schulrates, und Bundesrichter Professor Zwahlen, Präsident der Expertenkommission, mitberatend teilgenommen haben. Ferner möchte ich Ihnen einige allgemeine Ueberlegungen zur Kenntnis bringen, wie sie an unserer Kommissionssitzung zum Ausdruck gekommen sind.

An die Spitze meines Rapportes gehört die Feststellung, dass die Kommission ein Provisorium von höchstens 5 Jahren für richtig hält. Sein Sinn liegt darin, dass diese Uebergangsordnung eine Phase des Experimentierens einleitet, an die sich auf der Grundlage der fortlaufenden Diskussionen über die Hochschulreformen, der gemachten Erfahrungen und eines breit angelegten Vernehmlassungsverfahrens das neue ETH-Gesetz dann anschliessen soll.

Wie Sie alle wissen, ist die Hochschulreform ein europäisches Problem. Auch in unsrern Nachbarstaaten ringt

Finanzordnung des Bundes. Aenderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.06.1970
Date	
Data	
Seite	146-163
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 383